Bibliothek der Königsberger Handelshochschulkurse.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; **Ludwig Delbrück**, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Justizminister Dr. **Franz Klein**, Wien; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Reichsbank-Direktor Geh. Finanzrat Dr. **von Lumm**, Berlin; Oberlandesgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Cöln a. Rh.; Staatsminister a. D. **Jhr. Rochussen**, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. **Scharling**, Kopenhagen; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt **Max Wittner**, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, **Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.**

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

VIII. Jahrgang. **Berlin, 15. Dezember 1908.** **Nummer 6.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Reichsfinanzreform.
Von Max M. Warburg-Hamburg.
Die Kredit- und Agrarpolitik der preussischen Landschaften.
Von Prof. Max Weber-Heidelberg.
Gerichtliche Entscheidungen.
Verbandsnachrichten.
Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)
Die deutschen Privatnotenbanken 1901—1907.
Die Reichsbank im Monat November 1908.

Zur Reichsfinanzreform.

Von **Max M. Warburg**-Hamburg.

Der Praktiker wird sich über einige gerade ihm nahe liegenden Fragen noch äussern dürfen, selbst auf die Gefahr hin, manches zu wiederholen, was zwar jetzt bekannt ist, aber allgemein erst spät eingesehen wurde. Das Reich ist in der Lage eines in Verlegenheit geratenen Kaufmanns, der Gefahr läuft, um sich aus einer momentanen misslichen Lage zu retten, zuviel zu verpfänden und dadurch sein Geschäft zu schädigen. Die unbestreitbare Notwendigkeit einer schleunigen Finanzreform darf jedoch eine ruhige finanztechnische Nachprüfung nicht ausschliessen, damit wir nicht zu Entschlüssen kommen, die vielleicht jetzt dem Reich die gewünschten Einnahmen schaffen, es aber im übrigen direkt oder indirekt schädigen.

Um sich ein richtiges Bild von der Bedeutung der Reform zu machen, wird es erforderlich sein, sich kurz die Grundlagen des Reichsfinanzwesens zu vergegenwärtigen. Nach dem Artikel 70 der Reichsverfassung (ursprünglicher Text) sollen zur Bestreitung aller Ausgaben des Reiches zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fliessenden gemeinschaftlichen Einnahmen dienen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, ist der Fehlbetrag, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmässigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Die von der Verfassung beabsichtigte Regelung des Reichsfinanzwesens war also sehr einfach: Die Ausgaben sollten aus den Einnahmen des Reiches, nämlich aus Steuern, Zöllen und werbenden Anlagen bestritten werden; ein etwaiger Ausfall war von den Bundesstaaten durch Matrikularbeiträge zu decken. Diese Deckung sollte aber nur eine Notmassregel für Ausnahmefälle sein. Im übrigen haften die Bundesstaaten für den Ausfall nicht eo ipso und nicht unbeschränkt: Die Haftung tritt nur insofern ein, als sie budgetmässig festgestellt, d. h. vom Reichstag bewilligt ist. Soweit also die budgetmässig bewilligten Matrikularbeiträge den Ausfall nicht decken, bleibt ein Defizit, für das die Bundesstaaten nicht aufzukommen brauchen.

Die Matrikularbeiträge gewannen eine völlig neue Bedeutung, als Deutschland im Jahre 1879 zum Schutzzollsystem überging. Nach § 8 des Gesetzes betr. den Zolltarif vom 15. Juli 1879 war derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 000 000 M. in einem Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Die Beweggründe für diese Bestimmung — die sogenannte Franckensteinsche Klausel — waren folgende:

1. Der Reichstag glaubte durch diese Vorschrift seine Machtstellung zu stärken. Das Reich war, nachdem ihm aus den Zöllen und der Tabaksteuer nur jährlich 130 000 000 M. verblieben, in hohem Masse zur Deckung seiner Ausgaben auf die Matrikularbeiträge angewiesen. So wurde dem Reichstag durch die erforderliche Bewilligung der Höhe der Matrikularbeiträge sein Einnahmebewilligungsrecht gewahrt.
2. Die Bundesstaaten hofften, dass die Ueberweisungen die Matrikularbeiträge übersteigen würden.

Die letztere Hoffnung ging zunächst in Erfüllung;

in den ersten anderthalb Jahrzehnten übertrafen die Ueberweisungen in der Regel die Matrikularbeiträge. Mit dem gewaltig gesteigerten Bedarf des Reiches änderten sich jedoch gegen Ende der 90er Jahre die Verhältnisse und seit dieser Zeit erwuchs gegenüber den Ueberweisungen ein immer grösserer Fehlbetrag, so dass sich die Aufstellung der Etats insbesondere für die kleineren Bundesstaaten immer schwieriger gestaltete. Die Franckensteinsche Klausel erlitt im Laufe der Zeit dadurch erhebliche Veränderungen, dass der nicht zu überweisende Betrag heraufgesetzt und eine Reihe von Einkünften von der Ueberweisung ausgeschlossen wurde. Die jetzige Rechtslage ist die folgende:

Den Einzelstaaten werden überwiesen: Der Reinertrag der Branntweinverbrauchsabgabe, der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer, sowie die Stempelabgaben aus Aktien, Kuxen, Renten und Schuldverschreibungen, aus Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, sowie aus Spiel und Wetten.

Die Verpflichtung der Bundesstaaten, das Reichsdefizit durch Matrikularbeiträge zu decken, wurde infolge des Unvermögens der kleineren Bundesstaaten beschränkt. § 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1906 bestimmt, dass, soweit die Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahr den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr als 40 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, die Erhebung des Mehrbetrages für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt wird, und dass, soweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach der Rechnung ergibt, dessen Erhebung im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahres stattfindet.

Diese Stundung der 40 Pf. pro Kopf überschreitenden ungedeckten Matrikularbeiträge hat sich schon jetzt als unzureichendes Hilfsmittel zur Ermöglichung der ordnungsmässigen Aufstellung der bundesstaatlichen Etats erwiesen: der gestundete Betrag an ungedeckten Matrikularbeiträgen beträgt zurzeit ca. 180 Mill. M. und es ist ausgeschlossen, dass die kleineren Bundesstaaten ihren Anteil an dieser Summe bei Fälligkeit zahlen können, ohne ihre eigenen Finanzen zu zerrütten. Von dem gesunden, ursprünglichen Gedanken der Verfassung, Matrikularbeiträge nur im Ausnahmefall, dann aber zur vollständigen Deckung eines Defizits heranzuziehen, ist also nichts mehr erhalten geblieben. Die Matrikularbeiträge haben sich vielmehr zu einer regelmässigen Einnahme des Reiches entwickelt; sie sind ferner, anstatt zur Beseitigung des Defizits zu dienen, eine der Ursachen desselben geworden, da auf ihren Eingang in Höhe der ausgeschriebenen Umlagen nicht zu rechnen ist. So sind die Bundesstaaten, die auf dauernde Ueberschüsse aus den Ueberweisungen hofften, bitter enttäuscht worden; von dem ferner erwarteten Vorteil dieses Systems, der Stärkung des Budgetrechts des Reichstags, ist nur eine leere Form übrig geblieben. Nach der Verfassung (Artikel 69) werden die Einnahmen und Ausgaben des Reiches jedes Jahr durch Etatsgesetz festgestellt. Die Einnahmen (Zölle, Steuern usw.) sind, abgesehen von den Matrikularbeiträgen, dauernd festgelegt. Dagegen sind die Ausgaben — sofern sie nicht ausnahmsweise für längere Perioden gesetzlich beschlossen sind — jährlich neu zu bewilligen. In dieser Ausgabenbewilligung allein liegt materiell die budgetmässige Macht des Reichstages: Bezüglich der Matrikularbeiträge ist der Reichstag, wenn er im Sinne des Artikels 70 der Verfassung handeln will, gezwungen, so viel Matrikularbeiträge zu bewilligen, wie zur Deckung des seit Jahren chronisch gewordenen Defizits erforderlich sind. Die Bewilligung dieser Beiträge ist also, wie v. Mayr zutreffend sagt, überhaupt keine eigentliche Einnahmenbewilligung, sondern „tatsächlich nur die Anerkennung einer rechnerischen Notwendigkeit". Im übrigen ist der Reichstag bei der Bewilligung der Matrikularbeiträge nach oben durch die Leistungsfähigkeit der Bundesstaaten begrenzt: Sein formelles Einnahmebewilligungsrecht ist also materiell im wesentlichen eine Illusion.

Die Missstände, die sich aus dieser unhaltbaren Organisation der Reichsfinanzen ergaben, sind bekannt. Seit Jahren haben die Einnahmen nicht mehr die ordentlichen Ausgaben gedeckt; daher musste der Fehlbetrag der ordentlichen Ausgaben durch Anleihen (Zuschussanleihen) gedeckt werden. Hierdurch und durch den erheblichen Anleihebedarf für ausserordentliche Ausgaben, der noch dadurch verstärkt wurde, dass man Ausgaben, die in das Ordinarium gehörten, in das Extraordinarium übernahm, wuchs die Verschuldung des Reiches mit beängstigender Schnelle (1880: 267 786 500 M.—, 1890: 1 317 797 700 M.—, 1900: 2 395 650 000 M.—, 1908: 4 253 500 000 M.—).

Diese Notlage wurde noch dadurch verschärft, dass die Anleihen in einem in anderen Ländern in Friedenszeiten unbekannten Umfange kurzfristiger Natur waren — Schatzanweisungen — und dass es an jeder effektiven, d. h. dem Markte Ware entziehenden Schuldentilgung fehlte. Die Folgen dieser Misswirtschaft sind bekannt. Es trat eine erhebliche Entwertung unserer Anleihen ein; wenn auch die Kurse der festverzinslichen Werte aller Länder in den letzten Jahren zurückgegangen sind, so war doch der Rückgang der deutschen Anleihen unverhältnismässig stark; dieses ist nur zum kleineren Teil der allgemeinen Anspannung in sämtlichen staatlichen und privaten Betrieben, zum weitaus grösseren Teil aber der starken Ueberproduktion von Anleihen zuzuschreiben.

Die ungesunde Lage der Reichsfinanzen erkennt man am deutlichsten an dem starken Umlauf von Schatzanweisungen; ich möchte daher das Folgende einschalten:

Das deutsche Reich emittiert Schatzanweisungen für folgende Zwecke:

1. zur Deckung des Bedarfs der Reichshauptkasse, indem spätere Eingänge dazu benutzt werden, die Reichsschatzscheine einzulösen,
2. zur Deckung des Defizits (Zuschussanleihen) und gegen sonstige bewilligte Anleihekredite, wenn die jeweilige Marktlage für Ausgabe langfristiger Anleihen ungünstig ist.

Zu 1. Die Begebung der kurzfristigen Schatzanweisungen, deren Laufzeit gesetzlich höchstens auf 6 Monate begrenzt ist, erfolgt meistens an die Reichsbank. Hier könnte der Markt vielleicht weniger in Anspruch genommen werden, wenn für eine Stärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse gesorgt und in den einzelnen Ressorts möglichst dahin gewirkt würde, dass die Termine für die Eingänge mit den Terminen für die Ausgänge mehr zusammen fallen.

Zu 2. Die Ausgabe von Anleihen zur Deckung des Defizits wird hoffentlich nach Durchführung der Finanzreform dauernd fortfallen, oder jedenfalls nur sporadisch und in kleinen Beträgen vorkommen. Sollte sich in Zukunft ausnahmsweise ein Defizit ergeben, so empfiehlt es sich allerdings, an Stelle von langfristigen Anleihen Schatzanweisungen zu emittieren (siehe unten). Abgesehen hiervon, ist es aber für einen Staat eine zweischneidige Massregel, Schatzanweisungen in grossen Beträgen an Stelle langfristiger Anleihen zu begeben. Wenn auch vorübergehend der Anlagemarkt geschont wird, so bleibt es doch fraglich, ob der Anlagemarkt bei Verfall oder bis zum Verfall der Anweisungen aufnahmefähiger sein wird.

Eine bedeutende Zirkulation von Schatzanweisungen findet sich bei finanziell schwachen Staaten, die infolge der Unmöglichkeit, für längere Zeit Kredite zu erhalten,

gezwungen sind, Geld nur für kürzere Fristen aufzunehmen und bei finanziell erstklassigen Staaten, wo infolge der Sparkraft des Volkes und der flüssigen Gelder bei Banken und Bankiers die ständige Nachfrage nach Schatzanweisungen so gross ist, dass auf deren sehr günstige Placierung im Heimatland stets gerechnet werden kann. Schliesslich findet man Schatzanweisungen im grossen Betrage während eines Krieges, weil in ernsten Zeiten für Schatzanweisungen leichter Geld zu finden ist als für langfristige Anleihen und weil der kriegführende Staat sich nur für kurze Zeit die hohen Zinssätze der Kriegszeit gefallen lassen will. Deutschland gehört weder zu den finanziell schwachen Staaten — im Gegenteil, es ist in gewisser Beziehung einer der reichsten Staaten — es gehört aber auch nicht wie z. B. England und Frankreich in die zweite Kategorie, da es nicht über stets liquide Gelder für diese Art Anlagen verfügt; es hat trotzdem einen Umlauf an langfristigen Schatzanweisungen von 360 000 000 M.—. Hierzu kommen die kurzfristigen unverzinslichen, d. h. die durch Diskontierung begebenen Schatzanweisungen, von denen allein die Reichsbank am 15. November 1908 332 598 000 M. besass, und die einen erheblichen Betrag ausmachenden lang- und kurzfristigen Schatzanweisungen der Bundesstaaten[1]). Wenn man bedenkt, dass im Kriege 1870/1871 nur ca. 120 000 000 M. Schatzanweisungen emittiert wurden, so wird das Bedenkliche des jetzigen Zustandes deutlich. Man sollte daher, solange der Markt nicht geradezu Schatzanweisungen sucht, nur so viel Anweisungen in Zirkulation setzen, dass sich ein gewisser Kreis von Interessenten für Schatzanweisungen bildet, den man im Ernstfall stärker heranziehen und erweitern müsse. Für diesen beschränkten Umlauf von Schatzanweisungen würde sich, wie bereits von Mankiewitz ausgeführt ist, die kurze Laufzeit besser eignen als die lange.

Die Folgen der Inanspruchnahme des Geldmarktes durch die Schatzanweisungen und des allgemeinen Anlagemarktes durch die Reichsanleihen fühlen Handel, Industrie und Landwirtschaft ausserordentlich stark: der Geldmarkt wird allgemein sehr verteuert, der Diskontsatz zieht an und die Kurse der übrigen Anleihen gehen zurück. Es erhöhen sich aber nicht nur die Zinsen für diejenigen, die Geld leihen müssen, sondern die Möglichkeit, überhaupt Geld zu finden, wird sehr erschwert. Der Absatz von Pfandbriefen, von erstklassigen industriellen Obligationen — von bundesstaatlichen Anleihen nicht zu sprechen — wird gestört und die Konkurrenzfähigkeit gegenüber der ausländischen Industrie, die mit wesentlich geringerer Zinsbelastung arbeitet, wird geschwächt. Diejenigen inländischen Kaufleute und industriellen Gesellschaften, die in der Lage sind, sich im Auslande Kredite zu verschaffen, werden diese in Anspruch nehmen und dadurch in eine Abhängigkeit vom Ausland geraten, die schon in normalen Zeiten, gewiss aber in Perioden einer Krisis oder politischer Verwicklungen ausserordentlich gefährlich ist. Ueberseeische Länder, die man in den letzten 30 Jahren zu überzeugen versucht hat, dass Wechsel auf Deutschland ebenso gutes Geld und Gold bedeuten wie Wechsel auf England, weigern sich Rembourskredite auf Deutschland zu nehmen, weil die auf Deutschland ausgestellten Wechsel sich infolge des höheren Diskontsatzes wesentlich teurer gestalten als Wechsel auf England. Hierdurch wird die Finanzierung der ausländischen Produkte und allgemeinen Kreditbedürfnisse noch mehr als bisher nach England oder Frankreich getrieben. Ganz abgesehen von dem Gewinn, der den deutschen Banken und Bankiers entgeht, wird dadurch unsere finanzpolitische Machtstellung zugunsten dieser Länder sehr geschwächt. Die Konzentrierung der Rembourse und Zahlungen in London birgt ausserdem die Gefahr in sich, dass die Verpflichtungen der englischen Banken in Kriegszeiten gegenüber Angehörigen von im Krieg mit England befindlichen Staaten in Frage gestellt werden können, da in solchem Falle der englische Schuldner (einschliesslich der Wechselschuldner) nach englischem Recht nicht nur nicht zu zahlen braucht, sondern eigentlich nicht zahlen darf.

Durch die allzu starke Emission von Reichsanleihen wurde es ferner unmöglich, mit den auswärtigen Ländern, mit denen wir heute finanzpolitische Beziehungen aufrecht erhalten müssen, Anleihen abzuschliessen, wie es die von uns erstrebte Weltstellung erfordert. Abgesehen davon, dass es für die Zwecke der Liquidität des Nationalvermögens richtig ist, auswärtige Anleihen mit einem internationalen Markt zu besitzen, wird der Staat, der in der Lage ist, anderen Ländern Geld zu geben, auch in politischer und kommerzieller Beziehung Vorteile erlangen. Wir haben uns dieses Machtmittels dadurch begeben, dass wir einen unverhältnismässig grossen Teil unserer Ersparnisse (nach den Schätzungen für 1908 za. 30 pCt. des einheimischen der Anlage harrenden Kapitals) in Reichs- und Bundesstaatsanleihen anlegen, und es ist nicht zum geringsten Teil diesem Umstande zuzuschreiben, wenn wir uns in der Welt nicht so berücksichtigt finden wie andere Länder, z. B. England und Frankreich, die jederzeit in der Lage sind, den ihnen befreundeten Nationen Geld zu verschaffen. Ausserdem zwingt uns die steigende Bevölkerung in Deutschland, zu deren Ernährung wir Lebensmittel von auswärts importieren müssen, zur Erwerbung ausländischer Wertpapiere, da die Exportindustrie nicht alles begleichen kann.

Die Vorschläge der Regierung für die Sanierung und Neuorganisation der Finanzen liegen jetzt vor; sie zerfallen in drei Teile:

I. Formelle Neuordnung des Reichsfinanzwesens, insbesondere der Beziehungen zwischen dem Reich und den Bundesstaaten.
II. Reform des Schuldenwesens, insbesondere der Schuldentilgung.
III. Herstellung des Gleichgewichts von Bedarf und Deckung.

Zu I. Die folgende Neuregelung der Matrikularbeiträge wird vorgeschlagen: Die früheren, gegen die Matrikularbeiträge zu verrechnenden Ueberweisungen fallen fort. Als einzige Ueberweisung dieser Art fungiert die Reineinnahme aus dem Branntweinmonopol; diese wird zunächst mit der festen Summe von jährlich 220 000 000 M. angenommen und den Bundesstaaten überwiesen. Die Bundesstaaten haben dagegen in gleicher Höhe (220 000 000 M.) gedeckte Matrikularbeiträge und darüber hinaus ungedeckte Matrikularbeiträge zu leisten, die auf die Dauer von 5 Jahren gesetzlich festgelegt werden und zunächst jährlich nicht mehr als 80 Pfennig pro Kopf der Bevölkerung betragen sollen. Bleibt in einem Jahre der effektive Ertrag des Branntweinmonopols hinter 220 000 000 M. zurück, so trägt das Reich den Ausfall (d. h. die gedeckten Matrikularbeiträge mindern sich entsprechend); soweit jedoch die ungedeckten Matrikularbeiträge hinter dem Höchstbetrag zurückgeblieben sein sollten, sind dieselben zur Deckung des Fehlbetrages heranzuziehen.

Im Interesse der Klarheit des Etats und der Wahrung des Grundgedankens der Matrikularbeiträge ist es zu bedauern, dass man sich nicht entschlossen hat, das

[1]) Im Anleiheetat für 1909 ist beantragt, den Reichskanzler zur Ausgabe von 600 000 000 M.— kurzfristigen Schatzanweisungen zu ermächtigen. Wie offiziös mitgeteilt wird, soll für das übernächste Etatsjahr ein Bedarf an Schatzanweisungen von ca. 750 000 000 M.— vorliegen. Diese Zahlen sprechen für sich selbst.

System der Ueberweisung von Reichssteuern an die Bundesstaaten und der Rücküberweisung von Matrikularbeiträgen in gleicher Höhe einfach aufzugeben. Das Budgetrecht des Reichstages wird hierdurch nicht berührt. Dasselbe ist, wie oben dargelegt, bezüglich der Matrikularbeiträge im wesentlichen nur eine Form und jedenfalls, soweit die gedeckten Matrikularbeiträge in Betracht kommen, bei der die gleichen Summen hin- und hergeschoben werden, ohne Bedeutung. Es müsste unter allen Umständen genügen, wenn der Reichstag sich auf die Bewilligung der ungedeckten Matrikularbeiträge beschränkt. Dies entspricht auch dem Sinn der Verfassung, die keine Ueberweisungen kennt. Das Gespenst der Franckensteinschen Klausel würde dadurch endgültig aus dem deutschen Finanzwesen verbannt sein. Die regelmässige Erhebung der ungedeckten Matrikularbeiträge wird sich zwar, wie die Dinge praktisch einmal liegen, leider nicht vermeiden lassen; grundsätzlich sollten aber die Einnahmen des Reiches aus anderen Quellen so gestärkt werden, dass man in normalen Zeiten überhaupt keine Matrikularbeiträge auszuschreiben brauchte. Das Defizit muss jedoch gedeckt werden und wenn es sich nach erfolgter Prüfung durch den Reichstag wirklich als in der von der Regierung angenommenen Höhe bestehend erweisen sollte, so wird man nur dann berechtigt sein, die vorgeschlagenen Einnahmequellen abzulehnen, wenn man Besseres an deren Stelle zu setzen weiss.

Die vorgeschlagene gesetzliche Höchstbegrenzung der Matrikularbeiträge für fünfjährige Perioden halte ich nicht für empfehlenswert. Theoretisch müssen die Matrikularbeiträge unbegrenzt bleiben. Eine Zeitbegrenzung auf fünf Jahre hat aber auch nicht die von der Regierung hervorgehobenen Vorteile, die Sparsamkeit zu befördern; denn der Gesetzgeber kann ruhig Ausgaben in der Voraussicht beschliessen, nach fünf Jahren die Matrikularbeiträge zu erhöhen (z. B. bei Fürsorgegesetzen, die meistens erst nach Ablauf von Jahren Mittel beanspruchen). Im übrigen ist eine gesetzliche Begrenzung der Matrikularbeiträge allein kein genügender Schutz, da jedes Gesetz abgeändert werden kann. Ein gesunder Zustand wird erst dann hergestellt sein, wenn die Einsicht in den wahren, der Verfassung entsprechenden Charakter der Matrikularbeiträge so allgemein geworden ist, dass sie zu der festen Sitte geführt hat, die Matrikularbeiträge als Steuerreserven in normalen Zeiten überhaupt nicht heranzuziehen. Bei der jetzigen Finanzlage ist dieses ideale Ergebnis allerdings in naher Zukunft nicht zu erzielen; während dieser Zeit müsste aber jedenfalls die feste Uebung bestehen, die Matrikularbeiträge im Frieden nicht über einen bestimmten Satz hinaus zu erhöhen. Die Elastizität dieser Einnahmequelle würde allerdings hierdurch für normale Zeiten sehr verringert werden; aber ich erblicke hierin keinen Nachteil. Der bewegliche Faktor im Finanzwesen des Reiches sollte, entsprechend dem früheren Miquelschen Vorschlage, durch die Einrichtung eines Ausgleichfonds geschaffen werden, in welchen in günstigen Jahren die Ueberschüsse zwecks Deckung von in ungünstigen Jahren sich ergebenden Fehlbeträgen abgeführt würden. Vielleicht würde ein Ausbau dieses Fonds im Laufe der Jahre zu dem wünschenswerten Ergebnis führen, dass Matrikularbeiträge nicht mehr erhoben werden. Als Beispiel kann uns in dieser Hinsicht die Schweiz dienen, wo Matrikularbeiträge nur durch ein besonderes Gesetz erhoben werden können, aber noch nie erhoben worden sind. Die Vereinigten Staaten haben direkte Steuern (auch die deutschen Matrikularbeiträge sind faktisch im wesentlichen direkte Steuern) nur zur Deckung von Kriegskosten erhoben (im Unabhängigkeitskriege, 1812 und im Kriege gegen Spanien).

Im übrigen müsste man, anstatt so viel Gewicht auf den elastischen Faktor zu legen und Steuern zu suchen, die sich bis zur Erschöpfung des zu besteuernden Subjektes oder Objektes ev. erhöhen lassen, dafür sorgen, dass die Ausgaben eben Schritt mit den Einnahmen halten. Sollte sich trotz grosser Vorsicht — die bisher bekanntlich nicht vorhanden war — ein Defizit herausstellen, so muss eine Zuschussanleihe ausgegeben werden, aber — und das ist der Unterschied gegenüber den bisherigen Gewohnheiten — eine schnell zu amortisierende Anleihe, z. B. Schatzanweisungen. Hier kann, wie bereits erwähnt, ausnahmsweise die Emission von Schatzanweisungen — neben den hier nicht in Frage kommenden Schatzanweisungen zur vorübergehenden Beschaffung von Betriebsmitteln — zulässig werden. Diese schnell amortisierbare Anleihe, die stets zur Rückzahlung mahnt, wird das finanzielle Gewissen besser wach halten, als ein Auftrag an den Reichskanzler, diese oder jene Steuer zu erhöhen, bis das Manko gedeckt ist! Zuschussanleihen, wie bisher, ohne Amortisation in kürzester Frist, müssen aufhören, das Reichsschuldenbuch muss für derartige Anleihen — sofern sie nicht, wie erwähnt, nur ganz vorübergehend sind — geschlossen werden. Die Organe, die für die Ausgaben verantwortlich sind, haben für die entsprechenden Deckungsmittel zu sorgen!

Zu II. Die Vorschläge betreffend die Schuldentilgung enthalten eine erhebliche Verstärkung der Tilgungssätze und daher einen wesentlichen Fortschritt gegen den früheren Zustand. Sehr bedenklich ist es aber, dass die alte unheilvolle Praxis, eine Tilgung durch Abschreibung von unbegebenen Anleihen und durch Anrechnung auf offene Kredite vorzunehmen, weiter zulässig bleiben soll. Eine wirtschaftlich heilsame, den Kurs der Anleihen stützende und steigernde Wirkung hat, wie auch von Mankiewitz zutreffend ausgeführt worden ist, nur eine durch Ankäufe am Markt den im Verkehr befindlichen Umlauf effektiv verringernde Tilgung; diese Art der Tilgung entspricht seit Jahrzehnten der Praxis des hamburgischen Staates. Die Tilgung durch Verrechnung muss daher ausgeschlossen werden.

Es ist eine selbstverständliche Voraussetzung des nützlichen Wirkens der Tilgungsbestimmungen, dass dem Reich genügend Mittel zufliessen, um sie durchzuführen; sonst würden die schönsten gesetzlichen Vorschriften ebenso einflusslos sein, wie zum Teil die früheren Tilgungsbestimmungen waren, die aus Mangel an Mitteln unausgeführt blieben. Auch aus diesem Grunde darf die Tilgung durch Verrechnung nicht gestattet werden; denn diese kann ohne bereite Mittel erfolgen; ist dagegen eine effektive Tilgung festgesetzt, so müssen die für die Tilgung erforderlichen Einnahmen beschafft werden. Daher wird der Zwang zur effektiven Tilgung einen heilsamen Druck auf die Beschaffung der nötigen Mittel ausüben, der rechnungsmässiger Tilgung versagt bleibt.

Zu III. Die einzelnen zur Deckung des Fehlbetrages vorgeschlagenen Steuern sind:

Das Monopol des Zwischenhandels in Branntwein,
die Erhöhung der Bier-, Wein- und Tabaksteuer,
die Nachlasssteuer einschliesslich der Wehrsteuer und die Ausdehnung des gesetzlichen Erbrechtes des Staates,
die Elektrizitäts- und Gassteuer,
die Anzeigensteuer.

Bei der Besprechung dieser Vorschläge wird der alte Streit über die Vorzüge der direkten und indirekten Steuern wieder entbrennen; über die Bedeutung dieser Unterscheidung, die bald auf die Form der Erhebung, bald materiell auf das Objekt der Steuer bezogen wird, sollte man sich im Interesse der grösseren Klarheit

einigen. Ich verstehe unter direkten Steuern im Anschluss an die durchaus zutreffenden Ausführungen von Sydow solche Steuern, die das Vermögen einschliesslich der Erbschaften und das Einkommen und unter indirekten Steuern solche Steuern, die die Ausgaben (den Verbrauch) und den Verkehr treffen.

Soweit das Reich in Frage kommt, muss man, einerlei ob man sonst direkte oder indirekte Steuern bevorzugt, von der Tatsache ausgehen, dass dasselbe die wichtigsten indirekten Steuern mit Beschlag belegt hat, so dass den Bundesstaaten für ihre stets steigenden finanziellen Bedürfnisse im wesentlichen nur die direkten Steuern geblieben sind. Diese Steuern müssen daher den Bundesstaaten belassen werden, wenn man überhaupt den föderativen Charakter Deutschlands wahren und verhindern will, dass die Aufgaben des Reiches (Armee, Marine, Kolonien, Sozialpolitik) gegenüber den vielfachen Aufgaben der Bundesstaaten einseitig bevorzugt werden. Reichseinkommensteuer oder Reichsvermögensteuer führen zur weiteren wirtschaftlichen Vereinheitlichung Deutschlands und zur Untergrabung der wirtschaftlichen und politischen Selbstständigkeit der Bundesstaaten. Ich halte daher, obwohl ich ein Anhänger von Erbschaftssteuern für die Bundesstaaten bin, die Einführung der Erbschafts- und Tantiemensteuer im Reiche für einen sehr fragwürdigen Schritt. In noch höherem Grade stehen diese Bedenken der Entwicklung der zurzeit nur die Seiten- und Nichtverwandten, aber nicht die Ehegatten und Abkömmlinge treffenden Erbschaftssteuer zu einer allgemeinen Nachlasssteuer entgegen. Aber die politischen Verhältnisse im Reichstag und die Notwendigkeit der Beschaffung von neuen Mitteln lassen die Erbschafts- und Nachlasssteuer vielleicht als unvermeidlich erscheinen. Wir müssen uns aber darüber klar sein: Wir stehen am Scheidewege: entweder lassen wir den Bundesstaaten die direkten Steuern und wahren den föderativen Charakter des Reichs, oder wir legen durch die bedingungslose Ueberlassung der direkten Steuern an das Reich die Axt an die Wurzel der Bundesstaaten und gehen einem Reich mit Provinzen anstatt mit Staaten entgegen. Die Erhaltung der Bundesstaaten ist aber nicht nur vom politischen Standpunkte aus erforderlich, auch die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands verlangt eine Mehrheit selbständiger Konzentrationspunkte. Es muss daher wenigstens jetzt die scharfe Grenze gezogen und Einkommen und Vermögen dauernd gegen den Zugriff des Reiches gesichert, sowie eine Erhöhung der Erbschafts-, Nachlass- und Tantiemensteuern zugunsten des Reiches über die jetzigen Sätze hinaus dauernd ausgeschlossen werden; sonst wird aus der Reichsfinanznot eine Bundesstaatsfinanznot.

Bei dieser Sachlage ist es geradezu überraschend, dass von einigen Seiten in dem Steuerprogramm eine Benachteiligung des Reiches zugunsten der Bundesstaaten gefunden wird. Es ist allerdings richtig, dass nach den Vorschlägen die gestundeten Matrikularbeiträge — für die Jahre 1909—1913 ca. 195 000 000 M. — den Bundesstaaten erlassen und vom Reich übernommen werden und dass den ersteren ein Viertel der Nachlasssteuer (einschliesslich der Wehrsteuer) und des Ertrages der staatlichen Intestaterbfolge verbleibt. Demgegenüber darf man wohl annehmen, dass es stets eine stillschweigende Uebereinkunft war, auf die ungedeckten gestundeten Matrikularbeiträge zu verzichten. Der Anteil an der Nachlasssteuer usw. ist kein Vorteil für die Bundesstaaten, sondern ein Danaergeschenk. Diejenigen unter ihnen, die bereits Erbschaftssteuern erheben, können dieselben in der alten Höhe nicht bestehen lassen; die Bundesstaaten aber, die noch keine Nachlasssteuer bzw. Erbschaftssteuer von Ehegatten und Abkömmlingen kannten, verlieren eine ihrer wichtigsten Steuerreserven. Die Begrenzung des Höchstbetrages der Matrikularbeiträge auf fünf Jahre schliesslich ist, wie bereits ausgeführt, überhaupt kein bleibender materieller Vorteil für die Bundesstaaten.

Erstaunlich ist es auch, dass entgegen der hier geäusserten Auffassung gerade von liberaler Seite vielfach dem Reiche die direkten Steuern empfohlen werden. Die Liberalen, die so hohe Forderungen an die kulturellen Leistungen der Einzelstaaten stellen, handeln widerspruchsvoll, wenn sie diesen die Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben durch Ueberantwortung der direkten Steuern an das Reich unmöglich machen.

Es besteht ferner noch ein grundsätzliches Bedenken gegen die Erhebung direkter Steuern durch das Reich. Der aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Reichstag wird stets bestrebt sein, die Ansprüche der Majorität seiner Wähler, d. h. der nichtbesitzenden Klassen zu vertreten, und alle Lasten der Minorität, d. h. den besitzenden Klassen zuzuschieben. Es ist daher Sache der Bundesstaaten, die Interessen dieser Minorität zu schützen. Sonst wird durch zu grosse Erbschaftssteuern die Vermögensbildung und somit eine der Quellen für die Einkommensteuer in den Bundesstaaten versiegen. Die Erbschaftssteuer ist schliesslich nichts anderes als eine Art der Vermögens- oder Einkommensteuer, die beim Tode erhoben wird; sie gehört daher den Bundesstaaten; würde man dem Reichstag überlassen, die Höhe der Erbschaftssteuer zu bestimmen, so würden, wie Laband hervorhebt, die früheren ungerechten Zeiten, wo die privilegierten Stände allein die politische Macht besassen, umgekehrt wiederholt werden, indem, wenn der Reichstag allmächtig wird, die unteren Klassen die Besitzenden beherrschen werden. Das Eine ist so ungerecht wie das Andere. Dann führt die Erbschaftsbesteuerung schliesslich zur Konfiskation und die Vermögensbesteuerung artet zur Expropriation aus; so unterbinden diese Steuern den Erwerbsbetrieb und führen, wie Fuisting klar ausführt, zu einem in Rückschritt übergehenden Stillstand des Wirtschaftslebens. Für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands, nicht um den einzelnen Kapitalisten zu schonen, ist die Kapitalbildung nötig. In Deutschland — ganz anders ist die Sachlage z. B. in Frankreich — müssen die Steuern vorläufig mehr verbrauchsbeschränkend als kapitalmindernd wirken. Wir sind in der Kapitalbildung erheblich schwächer als England und Frankreich, obwohl wir wegen unseres grossen Bevölkerungszuwachses wesentlich kapitalbedürftiger sind als diese Länder und dieser nationalökonomische Gesichtspunkt sollte, wie Bendixen in seinen Aufsätzen überzeugend nachgewiesen hat, von den Gesetzgebern viel mehr, als bisher geschehen, berücksichtigt werden. Auch muss immer denen gegenüber, die aus demokratischen Prinzipien Opposition gegen indirekte Steuern machen, hervorgehoben werden, dass in den Republiken, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Schweiz, die Bundesregierungen nur von indirekten Steuern leben! Die indirekten Steuern betragen ungefähr pro Kopf in Frankreich 46 M., in der Schweiz 22 M., in den Vereinigten Staaten 30 M. und in Preussen (Reichs- und Staatssteuern indirekter Art) 18 M.

Auf Grund vorstehender Erwägungen erscheinen mir die Steuerpläne grundsätzlich gerechtfertigt, soweit sie eine höhere Belastung der Massengenussmittel, nämlich des Branntweins, des Biers, des Tabaks und des Weines herbeiführen. Wenn es sich also nicht vermeiden lässt, die Massenkonsumartikel von neuem zu besteuern, so ist es durchaus richtig, von diesen nur die Genussmittel heranzuziehen. Sobald sich Genusssteuern als wirklich ergiebig erwiesen haben, sollte man versuchen, sie zu erhöhen, um die

Massennahrungsmittelsteuern wieder zu ermässigen; nur so wird man die Nahrungsmittelschutzzölle — falls sie als Schutzzölle nicht mehr nötig sind — abschaffen können; fehlt jeder Ersatz, so müsste man die Schutzzölle, auch wenn sie nicht mehr nötig sind, als Finanzzölle beibehalten.

Eine Stellung zu den Einzelheiten der genannten Steuern möchte ich hier nicht einnehmen. Hinsichtlich der zahlreichen sich hieran knüpfenden Fragen haben zunächst die Interessenten und die unbeteiligten Sachverständigen das Wort.

Einwendungen gegen die Elektrizitäts- und Gassteuer sind bereits von vielen Seiten erhoben. Das Hauptbedenken liegt darin, dass es sich bei ihr, mit Ausnahme der auf die Beleuchtungskörper gelegten Banderolensteuer, um eine Belastung nicht des fertigen Produkts, sondern des Produktionsherganges handelt. Hierdurch wird in den meisten Fällen, insbesondere beim Selbstverbrauch, die Abwälzbarkeit praktisch ausgeschlossen und der jungen elektrischen Industrie, deren mächtige Entwicklung zu den stolzesten Erfolgen der deutschen Technik gehört, ein schwerer Hemmschuh angelegt. Soweit sich nach der sorgfältigen Prüfung des Reichstages etwa ein Minderbedarf gegenüber den Schätzungen der Regierung ergeben sollte, würde also diese Steuer jedenfalls, soweit sie die elektrische Arbeit und das brennbare Gas betrifft, fallen müssen. Sollte sich jedoch der Voranschlag als richtig erweisen, so wird man sich, mangels besserer Steuervorschläge von anderer Seite, schweren Herzens dazu entschliessen müssen, die Gas- und Elektrizitätssteuer zu bewilligen; denn ein gewissenhafter Politiker wird, wenn der Bedarf nachgewiesen ist, sich nicht damit begnügen dürfen, eine zu dessen Deckung erforderliche, wenn auch an sich wenig wünschenswerte Steuer einfach abzulehnen, ohne eine andere an ihre Stelle zu setzen: In solchem Falle ist eben die Fürsorge für die Deckung des Bedarfs die brennendste Notwendigkeit. Dagegen muss daran festgehalten werden, das der Ertrag der Gas- und Elektrizitätssteuer nicht über die im jetzigen Voranschlag enthaltenen Summen gesteigert wird. Sollte die Ergiebigkeit dieser Steuer sich demnach in dem vom Reichsschatzamt erwarteten, unübersehbaren Masse erhöhen, so sollte die Steuer insoweit ermässigt werden, das ihr Gesamtertrag stets nur dem Ertrag der ersten Erhebungsjahre entspricht.

Eine erfreuliche Erscheinung der Steuervorlage ist die Aufhebung der Fahrkartensteuer und die Herabsetzung des Ortsportos. Die hierin liegende Anerkennung der Schädlichkeit der Verkehrssteuern sollte auch zu einer Abänderung und Herabsetzung der Konsulatsmeldegebühren für deutsche Schiffe im Ausland führen. Diese nach der Tragfähigkeit der Schiffe bemessenen Gebühren sind im Vergleich z. B. mit England, das eine minimale Pauschalgebühr erhebt, enorm und führen zu einer starken Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Schiffahrt.

Mit der Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Steuern und der Einführung einer ausreichenden Schuldentilgung wird man zu einer erträglichen Ordnung der Reichsfinanzen gelangen. Dieses Ergebnis genügt aber nicht: der verfahrene jetzige Zustand sollte lehren, dass wir auf eine dauernde Gesundung nur hoffen dürfen, wenn wir eine organische Reform durchführen. — Auf allen Seiten des Reichstages ist die Notwendigkeit grösserer Sparsamkeit und der Einführung kaufmännischen Betriebes in den Reichsverwaltungen betont worden. Diese Verwaltungen sind so mannigfaltig, dass allgemeine Regeln hierfür nicht gegeben werden können. Es liesse sich aber vielleicht eine Zentralinstanz mit parlamentarischem Einschlag schaffen, der — neben der Oberrechnungskammer, der durchgreifende Wirkung versagt ist — das Recht der Prüfung der finanziellen Geschäfte der Reichsverwaltungen gewährt wird, und die auf die Abstellung überflüssiger Ausgaben und die Ersetzung bureaukratischer Schablone durch kaufmännische Methoden hinwirken würde. Abgesehen von einer derartigen Kontrollinstanz könnte ich mir die Schaffung eines Organes denken, dem die Vorbereitung der vom Reich zu treffenden Finanzmassnahmen grossen Stils zufallen würde, das also neben dem Reichsschatzamt und zu dessen Unterstützung und Stärkung an den Vorarbeiten zu organisatorischen Finanzgesetzen, sowie zu Steuer- und Anleiheplänen teilnehmen würde. Ob dieses Organ etwa als ständiger Finanzausschuss des Bundesrates, oder als selbständige, aus sachkundigen, von den Bundestaaten delegierten Finanzleuten gebildete Institution eingerichtet werden könnte, lässt sich nur nach sehr sorgfältigen Erwägungen entscheiden. Hierbei würde auch zu prüfen sein, ob dieses Finanzorgan periodisch oder sobald die Regierung Finanz- oder Steuervorlagen bei dem Reichstag einzubringen beabsichtigt, durch Hinzuziehung von Delegierten des Reichstages zu erweitern wäre. Auf diese Weise würde die Regierung in ständiger Fühlung mit den Parteien bleiben, und die Verantwortung für die Vorlagen von vornherein auf die Regierung und die Volksvertretung verteilt werden. Ferner würden die Parteien vor den Verhandlungen über die Vorlagen genügend rechtzeitig über deren wichtigste Bestimmungen unterrichtet sein. Hierdurch würde dem Reichstag und dem deutschen Volke das unerfreuliche Schauspiel rein negativer Erörterungen erspart bleiben, die ebenso, wie in früheren Fällen, den grössten Teil der ersten Generaldebatte über die Reichsfinanzreform ausmachten. Obwohl ich die erheblichen tatsächlichen und staatsrechtlichen Unterschiede nicht verkenne, möchte ich doch darauf hinweisen, dass die Deputationen des hamburgischen Staates, in denen stes Mitglieder des Senats und der Bürgerschaft vertreten sind, ein Beispiel der Zweckmässigkeit derartiger gemischter Kommissionen für die Vorbereitung von Gesetzentwürfen bieten; auch haben die mit diesen Deputationen gemachten Erfahrungen gezeigt, dass bei gemischten Kommissionen die Gefahr indiskreter Behandlung der Gesetzentwürfe nicht grösser ist als anderswo. Die Schaffung eines derartigen Reichsfinanzzentralorgans und einer wirksamen Kontrollinstanz würde den gesetzgebenden Faktoren das finanzielle Gewissen schärfen, das bislang vollständig versagt hat; die Gesetzgebung der letzten 30 Jahre erweckt fast den Anschein, als ob die Gesetzgeber absichtlich jede Sorgfalt in bezug auf die Deckung beschlossener Ausgaben vermieden haben, um nur in erster Reihe die beabsichtigte Entwicklung von Heer, Flotte, Kolonien und Sozialpolitik zu fördern, in der festen Voraussicht, dass man später, wenn die falsche Finanzpolitik allgemein fühlbar geworden, die gemachten Fehler wieder gutmachen und hierzu in der Notlage die Mittel schon erhalten werde.

Diese Notlage tritt jetzt in schärfster Form hervor und muss gehoben werden. Welche Gefahren aber in einer unvorsichtigen Wahl der Mittel zu ihrer Beseitigung, insbesondere in dem Eingriff in die den Bundesstaaten zu reservierenden Gebiete der direkten Steuern liegen, wurde versucht darzutun. Ebenso muss darauf hingewiesen werden, dass die Beseitigung der die Finanzordnung des Reiches gefährdenden Gesetze, insbesondere der lex Franckenstein in ihrer restlichen Gestalt, der lex Lieber und des § 6 des Flottengesetzes von 1900 eine Voraussetzung einer verständigen Neuorganisation ist. Die Güte der letzteren wird schliesslich, wie gleichfalls bereits erwähnt, von einer richtigen Auffassung der Erhebung der Matrikularbeiträge, von der Bildung eines

Ausgleichfonds und von einer genügenden und effektiven Schuldentilgung abhängen.

Erst wenn wir diese Massnahmen treffen, dürfen wir von einer wahren Reichsfinanzreform sprechen. Dann erst werden wir die Klarheit und Beharrlichkeit in der Organisation der Finanzen des Reiches und der Bundesstaaten erzielen, die Grundbedingungen sind für jenes dauernde Verständnis, das die Gesamtheit für die finanziellen Aufgaben des Reiches haben muss. Wenn man sieht, welch ausserordentlich schädliche Folgen die Finanzpolitik des deutschen Reiches für die eigene Wirtschaftsführung und die gesamte deutsche Wirtschaftslage, für unsere finanzpolitische Stellung zum Ausland und unsere finanzielle Kriegsbereitschaft gehabt hat, so wird man bereit sein müssen, Opfer für die Durchführung der Finanzreform zu bringen und ganze Arbeit zu machen. Finden wir hierfür nicht die richtige Lösung, so werden wir nicht die Früchte der kulturellen, militärischen und politischen Vorarbeiten ernten. Die Zukunft Deutschlands hängt zum wesentlichen davon ab, ob und wie es sich finanzell reorganisiert.

Die Kredit- und Agrarpolitik der preussischen Landschaften.

Von Prof. **Max Weber**-Heidelberg.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle auf die Schrift des Herrn Dr. H. Mauer über diesen Gegenstand [1]) aufmerksam machen zu dürfen, welche in der Gegenwart, wo die Landschaften berufen scheinen, aktiver als seit langer Zeit in die wichtigsten agrarpolitischen Probleme einzugreifen, sicherlich besonders lesenswert ist. An Literatur (auch recht wertvoller) über die Landschaften fehlte es nicht. Aber die Art der bisherigen Bearbeitungen des Materials reichte doch nicht aus, um das eigentlich zentrale, zwar auch gelegentlich erörterte, aber streitig gebliebene Problem zu entscheiden, welches Dr. Mauer mit Recht in den Vordergrund seiner Arbeit gestellt hat: Welches waren die Wirkungen der Kreditpolitik der Landschaften auf die Agrarverfassung? das heisst: 1. auf die Verteilung des Bodens nach Besitzgrössen und 2. auf die innere Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes? Die Darstellung Mauers zeigt, dass in beiden Richtungen die Einwirkung der durch die Existenz der Landschaften rechtlich und praktisch privilegierten Kreditfähigkeit des adligen und sonstigen grossen Grundbesitzes sehr bedeutend gewesen ist. Die Landschaften sind ja weder noch waren sie jemals etwas einer einfachen Hypothekenbank ähnliches. Sie waren und sind insbesondere keine Gläubigergesellschaften. Sondern sie waren ursprünglich gegründet als Standesinstitute des geldbedürftigen Adels und waren also Organisationen von Schuldnern, aktuellen sowohl wie potenziellen. Der Kursstand der Pfandbriefe beruhte ursprünglich neben der rein dinglichen (grundschuldmässigen) Haftung des beliehenen Gutes auf der Haftung der Landschaft als Korporation. Die Kreditwürdigkeit der Korporation wiederum war gesichert durch die Haftung aller, auch der zurzeit nicht verschuldeten, der Landschaft angeschlossenen Güter, und dieser Anschluss war bei 4 von den 5 im 18. Jahrhundert gegründeten Instituten nicht freiwillig, sondern ipso jure begründet für alle nach ihrer ständischen Qualität dazu geeigneten Güter des betreffenden Bezirks. Noch während des ganzen ersten Dreiviertels des 19. Jahrhunderts waren in den Landschaften, ausser der ostpreussischen seit 1808 (für die Köllmer, für die Bauern überhaupt seit 1847—49), entweder geradezu nur die Rittergüter oder doch nur Güter mit einem erheblichen Werte inkorporiert. Bis Mitte des Jahrhunderts beliehen ferner die Landschaften (ausser der ostpreussischen) normalerweise Bauerngüter überhaupt nicht oder nur, wenn sie sich in der Hand von Adligen befanden. Auch als im Gefolge der Ereignisse von 1848 die Regierung einerseits, ein Teil der Landschaften andererseits, die Organisation des bäuerlichen Kredits in die Hand nahmen, bedeutete dies Vorgehen nicht etwa deren Zulassung als Korporationsmitglieder zur Landschaft (ausser in Ostpreussen) und standen auch die Taxkosten und Formalien der Benutzung des Landschaftskredits durch die Bauern dauernd im Wege. — Bis Ende der 70 er Jahre blieb daher die Bedeutung der Landschaften für den Kreditbedarf der Bauern überhaupt gering. Die Sparkassen auf der einen Seite (infolge ihrer bequemeren Beleihungsformalien), die Hypothekenbanken auf der anderen (infolge ihrer höheren Beleihungsgrenze) waren meistens übermächtige Konkurrenten. Erst mit dem Einsetzen der spezifisch agrarischen Bewegung in den 90 er Jahren änderte sich dies zunehmend: das bedrohte politische Herrschaftsinteresse des Grossgrundbesitzes zeitigte das Bestreben, die Bauern ökonomisch an sich zu fesseln, so dass heute die (relativ betrachtet, noch immer nicht erhebliche) Zahl von 55 000 Bauernbesitzungen landschaftlich beliehen und eine fühlbare Konkurrenz gegen die Sparkassen als Kreditgeber im Entstehen begriffen ist.

Das Fortschreiten des Landschaftskredits (innerhalb des Bereichs seiner Zuständigkeit) auf Kosten des Privatkredits hat sich in der Gestalt vollzogen, dass in dem Jahrhundert bis 1870 der Landschaftskredit zwar langsam an Boden gewann, aber mit Rückschlägen: als während der Agrarkrisis der 20 er Jahre die ostpreussische Landschaft ein Viertel aller beliehenen Güter administrieren lassen musste und die Landschaften, ängstlich geworden, nun mit Reduktion der Taxen, die bis dahin teils ausdrücklich, teils faktisch $^2/_3$ des Wertes betragen hatten, auf $^1/_2$ vorgingen, dann, als in den 30 er Jahren die Einführung der Amortisation erfolgte, hatte der Privatkredit zeitweise den Vorsprung. Erst in der Zeit von 1870 bis 1900 hat für die Beleihung innerhalb der Landschaftstaxe der Landschaftskredit endgültig die Oberhand gewonnen.

Die Entwicklung der Bodenkreditpolitik der Regierung hat, von ihrem rein ständischen Ausgangspunkt: Befriedigung des Kreditbedürfnisses nur des Adels, mancherlei Wandlungen durchgemacht. Die Ansätze liberaler Kreditpolitik nach 1807 (Aufnahme der Köllmer in die ostpreussische Landschaft) gerieten alsbald ins Stocken und machten nach der Agrarkrisis der 20er Jahre einer rein repressiven Politik Platz: Aufrechterhaltung der Verschuldungsgrenze, Erschwerung auch der Landschaftsbeleihungen. Diese wich dann, zuerst 1843 (Aufhebung der Verschuldungsgrenze), und entschieden seit 1848 einer, wesentlich im negativen Sinne des Wortes: „liberalen“ Politik der Verschuldungsfreiheit, an welche sich jedoch, in den ersten Ansätzen schon damals (Ausdehnung der landschaftlichen Beleihung auf die Bauern), entscheidend aber erst seit letzter Zeit, die positive Politik der Kreditorganisation (nunmehr auch für die Bauern) angeschlossen hat. Soweit der äussere Hergang. —

Die Landschaften und ihre Art der Kreditgewährung sind ein Produkt des seit dem 15. Jahrhundert stetig zunehmenden kapitalistischen Charakters der Gutswirtschaft des deutschen Ostens. Es ist ja charakteristisch genug, dass die moderne Hypothek (und Grundschuld),

[1]) Das landschaftliche Kreditwesen Preussens, agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. (Abh. des Staatswiss. Seminars zu Strassburg i. E. Strassburg, Trübner 1907.)

in ihrer Rechtsform nicht an das römische Institut gleichen Namens, sondern an die Kreditformen der mittelalterlichen Städte angelehnt (denen ja auch die Rechtsform unserer Staatsanleihen entstammt), zu erst nicht in dem ökonomisch und in seinem allgemeinen Kulturniveau so viel höher entwickelten Westen und Süden Deutschlands, auch nicht in Frankreich oder Italien, wo der Kapitalismus ein städtisches Gewächs, die ungeheure Ueberzahl der Landwirte dagegen Bauern waren, entstanden ist, sondern in unsrem städtearmen, getreideexportierenden Osten, wo der Kapitalismus seine Stätte auf dem platten Lande aufgeschlagen hatte. Die rheinisch-französische Hypothek war juristisch kein zu dauernder Vermögensanlage geeignetes Objekt, weil der Kredit der Kleinbauern zur schnellen Abzahlung bestimmt und das kleine, im Erbgang parzellierte, oft auch parzellenweise umgesetzte Bauerngut ökonomisch kein Pfandobjekt als Unterlage einer dauernden rententragenden Vermögensanlage war und ist. Ein solches war dagegen das kapitalistisch bewirtschaftete, der Regel nach geschlossen verkaufte und vererbte grosse Gut des Ostens. Daher ist die Rechtstechnik der preussischen Hypothek schon im 18., endgültig im 19. Jahrhundert dem Pfandrecht weit entwickelterer Gegenden vorangeeilt, und erst das Bürgerliche Gesetzbuch hat die dort entwickelteren Grundsätze der Legalität, Spezialität, Publizität und das Prinzip des „geringsten Gebots" auf das ganze Reich ausgedehnt. Aus den Bedürfnissen des kapitalistischen, landwirtschaftlichen Betriebes ist auch die technisch vorzüglichste Kreditform: der Landschaftskredit — bei dem z. B. auch zuerst das Prinzip des „geringsten Gebots" auftritt — erwachsen.

Diese ein Jahrhundert und mehr dauernde privilegierte Kreditgelegenheit des Gutsbesitzes, welche die Landschaften schufen, wirkte nun aber ihrerseits wieder überall 1. in der Richtung der Durchführung des rationellen, und das heisst: des kapitalistischen Betriebes auf den grösseren Gütern, 2. aber auch, damit zusammenhängend, in der Richtung der Aufsaugung von Bauernland durch den grösseren Grundbesitz. Die Erziehung zum kapitalistischen Betriebe förderten die Landschaften 1. durch die erhöhte Kapitalzufuhr: die erst durch sie, und nur für den Gutsbesitz, geschaffene Möglichkeit, überhaupt zu annehmbaren Sätzen Geld zu leihen, 2. aber auch ganz direkt durch die vorgeschriebene Taxierung der zu beleihenden Güter nach dem Ertrage: nur ein Fortschritt, aber auch jeder Fortschritt in den wirtschaftlichen Leistungen bedeutete für den Besitzer eine direkt berechenbare Erhöhung seines Vermögensstandards und seiner Chancen, jederzeit Geld zu erlangen, 3. durch die Einwirkung des Taxverfahrens auf die bäuerlichen Dienste und Lasten. Da bei der Taxierung das gehaltene Gesinde unter den Ausgaben figurierte, dagegen die Pflichtigkeiten der Bauern unter dem Ertrag, so lag der Anreiz vor, Gesinde zu entlassen, und dafür die Pflichtigkeiten der Bauern (insbesondere auch ihre Pachtsumme) zu erhöhen, andererseits aber die Rechte der Bauern gegen das Gut, welche bei der Taxe als Belastungen in Ansatz kamen, mehr oder minder freiwillig abzulösen, wie dies namentlich in Schlesien und Pommern geschehen ist. — Dazu trat nun der Einfluss des Landschaftskredits auf die Besitzverschiebungen. In der für die Entwicklung der östlichen Agrarverfassung entscheidenden Periode der grossen Reformen, welche sich an die Aufhebung der Erbuntertänigkeit anschlossen, war die grundlegende Frage: in wessen Hand der Boden, den die bis dahin erbuntertänigen Bauern bewirtschaftet hatten, bei der Regulierung übergehen werde: in welchem Masse in die des Gutsherrn und in welchem in die des bisherigen Erbuntertanen? Während dieser Periode nun haben, nächst dem Verhalten der Regierung selbst, am stärksten die Landschaften mit ihrer Kreditpolitik zugunsten der Zusammenballung des Besitzes in der Hand der Gutsherren gewirkt. Die Landschaften, welche sich von Anbeginn an zu Surrogaten der alten Stände auszuwachsen suchten, haben gegen die „Regulierung" der Bauern mehrfach direkt protestiert. Für Ostpreussen macht Mauer es wahrscheinlich, dass der Staat, welcher (1808) die Aufnahme seiner Domänen in die Landschaften wünschte, um Pfandbriefe für die Kriegskontribution unter Ausnutzung der Generalgarantie der Landschaft ausgeben zu können, dem Adel als Gegengabe einen Teil der Bauern geopfert hat. (Verordnung vom 14. Februar 1808.) Die Landschaften suchten im Interesse der Sicherheit ihrer auf den Rittergütern ruhenden Darlehen auf der einen Seite die Regulierung der zu den Gütern gehörigen kleineren Bauernstellen (so der Dreschgärtner in Schlesien) mit teilweisem Erfolge zu hindern. Aus dem gleichen Interesse heraus suchten sie auf der anderen Seite den Gutsbesitzer zu zwingen, das bisherige Bauernland, welches ihm bei der Regulierung zugewiesen wurde, zum Gutslande zu schlagen, statt es an Bauern zu veräussern. Sie hinderten Dismembrationen von Gütern durch Herabsetzung ihrer Taxen, Nichtanrechnung von Teilen des Erbpachtkanons neugegründeter Stellen, Kündigung ihrer Darlehen, Verlangen der Fortdauer der Haftung von abparzellierten oder neu geschaffenen Bauernstellen für die Landschaftsdarlehen und Eintragung dieser Haftung in das Grundbuch. Aber auch abgesehen von diesen direkten Massregeln der Landschaft selbst wirkte, und zwar von Anfang ihres Bestehens an, die blosse Existenz des Landschaftskredits als eines Privilegs der Rittergüter bauernfeindlich. Er kam dem Güterhandel zugute, indem er den Kreditkauf erleichterte: das bedeutete praktisch, dass er den zur Landschaft gehörigen Gutsbesitzern, und nur ihnen, die Mittel zum Landautkauf in die Hand gab. Ferner bedeutete es, dass er den Bodenpreis der zu den Bedingungen der Landschaft beleihungsfähigen Güter steigerte und ihn insbesondere über das Niveau der nicht von seiten der Landschaft beleihungsfähigen, speziell: der bäuerlichen, hinaushob. Dies um so mehr, als die Regierung jede Organisation des bäuerlichen Kredits unterliess, ja, als gefährlich für die Bauern, direkt ablehnte, der Bauer mit seinem Lande also faktisch kreditlos blieb, und als überdies der Preis der Bauerngüter durch die für den bäuerlichen Besitz bestehende Verschuldungsgrenze noch unter sein sonst erreichbares Niveau gedrückt wurde. Der Ankauf von Bauernland zum Zweck der Zuschlagung zu grösseren Gütern, welche dadurch entweder erst beleihungsfähig wurden oder an Beleihungsfähigkeit stiegen, und ebenso auch die Schaffung neuer, beleihungsfähiger Grossbesitzungen durch Zusammenkauf von Bauerngütern wurde dadurch ein in jedem Falle gutes Geschäft. Daneben dient der Landschaftskredit auch dem Zusammenkauf grosser Güter in einer Hand, also der Bodenkonzentration überhaupt. Die aus diesem Grunde in Schlesien zeitweise eingeführte Bodenaufkaufsschranke bestand nur kurze Zeit.

Die Arbeit von Dr. Mauer zeigt, dass Korporationen, welche auf der Grundlage sozialer Klassenzugehörigkeit erwachsen sind, gleichviel wie hoch man im übrigen ihren Wert einschätzt, doch unter allen Umständen in der spezifischen Richtung wirken, welche ihnen die Interessen jener sozialen Klasse vorzeichnen. Es lag den Landschaften ja selbstverständlich so fern wie möglich, „bauernfeindliche" Politik treiben zu wollen. Gleichwohl haben sie, ohne ihr Wissen und Wollen, im Effekt eine solche getrieben. — Es dürfte gut sein, sich gerade heute dessen zu erinnern, wo, dank namentlich der eifrigen und

erfolgreichen Arbeit des durch Intelligenz und gewinnende persönliche Eigenschaften gleich ausgezeichneten Generaldirektors der ostpreussischen Landschaft, die Landschaften entschlossen zu sein scheinen, in zwei zentrale Probleme unserer Agrarpolitik tatkräftig einzugreifen: 1. in die innere Kolonisation, 2. in die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Ein Blick auf diese Pläne möge die vorstehende Wiedergabe der Ergebnisse der besprochenen Schrift abschliessen.

Sprechen wir zuerst von der Entschuldungsfrage, welche Dr. Mauer in einem „Anhang" zu seiner Schrift und seitdem mehrfach (zuletzt, in Erwiderung auf eine Kritik seiner Ansichten durch Dr. F. Borchardt in Schmollers Jahrbuch, 32. Jahrgang 1908 3. Heft Seite 207 f.) behandelt hat. Die Grundlage der Entschuldungsaktion des Generallandschaftsdirektors Dr. Kapp darf bei den Lesern dieser Zeitschrift als bekannt vorausgesetzt werden. Neben der Gewährung von Bodenkredit bis zur Zweidrittelgrenze soll künftig auch: 1. „Entschuldungskredit" bis zur Fünfsechtelgrenze, 2. „Spannungskredit" zu Meliorations-Entschuldungs- und Rentenablosungszwecken gewährt, und dabei 3. die jetzige Taxe durch Wegfall des bisherigen Abzuges des 20fachen Grundsteuerbetrages und vor allem durch Erhöhung des zulässigen Taxzuschlages bei Gütern „mit besonders günstigen Wirtschaftsverhältnissen" von 15 auf 25 pCt. erhöht werden. Dabei soll nun aber dennoch den Pfandbriefen der Landschaft, auch soweit sie zur Beschaffung der Mittel für Entschuldungskredit ausgegeben sind, wie bisher die Qualität der „Mündelsicherheit" erhalten bleiben. Der Generallandschaftsdirektor wirft als Gegengewicht gegen jene zweifellos sehr bedeutende Steigerung des Kreditrisikos — denn eine solche zu bestreiten, wäre angesichts des Umstandes, dass die zulässigen Kredite um etwa 75 pCt. höher sind als z. B. diejenigen der preussischen Zentralbodenkredit-Aktiengesellschaft, in der Tat lächerlich — folgendes in die Wagschale: 1. dass die zu beleihenden Güter sich einer Verschuldungsgrenze zu unterwerfen haben, also, nach Amortisation der heutigen Nachhypotheken, vor Ueberlastung geschützt seien, 2. dass ein Risiko für die Pfandbriefgläubiger schon um deswillen nie bestehen könne, weil ja die Generalgarantie, schon wegen der Mithaftung der staatlichen Domänen, „unbedingte" Sicherheit gewähre.

Da namentlich das zweite Argument eine gewisse Popularität erlangt hat, so sei darauf mit einigen Worten eingegangen und zunächst daran erinnert, dass die Aufnahme der Domänen in die Ostpreussische Landschaft (1808) einen Sturz der ostpreussischen Pfandbriefe auf 33 pCt. (1812) nicht gehindert hat, und dass, wie eben erwähnt, jene Aufnahme nicht sowohl im Interesse der Landschaft, als vielmehr — gegen Konzessionen an den Adel — im Interesse des Staates durchgesetzt wurde, damit dieser in der Lage sei, unter Ausnutzung der Generalgarantie des landschaftlichen Grundbesitzes, sich durch Aufnahme von Pfandbriefen Geld zu verschaffen. Man möge nicht glauben, dass eine Wiederholung solcher Eventualitäten in Zukunft „unmöglich" sei. Bis zu der Miquelschen Steuerreform hatte der preussische Staat in der Grundsteuer sozusagen eine erste Hypothek auf den gesamten Landbesitz in der Hand, welche in schweren Notlagen, z. B. nach einem erfolglosen Kriege, jederzeit als wirklich absolut sichere Pfandunterlage zur Aufnahme von mehr als einer Milliarde zu den jeweilig billigsten Zinsen des Weltmarktes verwertbar war. Heute, wo dies verpfändbare Objekt dem Staat entzogen ist, würde der Gedanke, gegebenenfalls den gerade jetzt sich allmählich erweiternden staatlichen Domänenbesitz als Pfandobjekt zu verwenden, und zwar dann natürlich in Form von Pfandbriefaufnahme, um so den gesamten landschaftlichen Gutsbesitz mit haftbar zu machen, äusserst naheliegen, da in Zeiten schwerer Krisen der staatliche Eisenbahnbesitz ja ein nur äusserst ungünstig zur Geldbeschaffung zu verwertendes Besitzobjekt darstellen würde. Unter diesen Umständen bedeutet die Mitaufnahme der Domänen in die Landschaft keineswegs einfach eine Erhöhung der Sicherheit, sie kann vielmehr ebensogut auch die Gefahr einer Risikosteigerung in sich schliessen. Dazu kommt nun aber, dass die vielberufene „Generalgarantie" eine, auch rein juristisch, ganz wertlose Schornsteinbürgschaft schon um deswillen darstellt, weil der Rückgriff auf die Garanten gar nicht im Belieben der Pfandbriefgläubiger, sondern umgekehrt in demjenigen der Schuldner liegt, indem sie einen Beschluss des Generallandtages voraussetzt und es keinen Rechtsweg gibt, um diesen zu erzwingen. Da nun zu diesen Schuldnern, vermöge der Mithaftung der Domänen, auch der Staat gehört, so ist natürlich im Falle schwerer politischer Krisen gar nicht daran zu denken, dass er etwa sich veranlasst sehen sollte, Massregeln zu ergreifen, um die Landschaft zur Realisierung der auf dem Papier stehenden Generalgarantie zu zwingen. Vor 100 Jahren hat er den Schuldnern Moratorien bewilligt, und mindestens den Landschaften gegenüber würde er, in irgendwie ähnlich schwierigen Lagen, auch heute ähnlich handeln. Wenn die Interessenten es mit Vorliebe ablehnen, auf die Erörterung derartiger „fernliegender" Eventualitäten einzugehen, so ist das für den objektiv Urteilenden kein Grund, es nicht dennoch zu tun. Denn es geht schliesslich doch nicht an, von kriegerischen Verwicklungen und ihren möglichen Folgen stets nur dann zu sprechen, wenn es sich um die (gewiss wünschenswerte) Vermehrung unserer Flotte handelt, nicht aber dann, wenn in Frage steht, ob ein bestimmtes Papier geeignet sei, durch Zuerkennung der „Mündelsicherheit" den Vormündern zur Anlage des Vermögens von Waisen und ebenso (worauf Mauer mit Recht hinweist) gerade den kleinsten Rentnern, welche nun einmal „mündelsichere" Papiere notorisch bevorzugen, anempfohlen zu werden. Hatte die Einleitung der Entschuldungsaktion, selbst in dem geringen Massstabe, in welchem sie vorläufig in Angriff genommen werden sollte (10 Millionen Mark), einen Kursfall der Pfandbriefe von 6 pCt. herbeigeführt, so kann, wenn auf dem betretenen Wege fortgeschritten wird, der Rückgang im Fall politischer Verwicklungen überraschende Dimensionen annehmen. Dies um so mehr, als natürlich die im Falle der Gewährung von Entschuldungskredit, auf das betreffende Gut einzutragende Verschuldungsgrenze — wie immer man auch sonst über dies Institut denken möge —, jedenfalls nicht geeignet ist, dessen Qualität als Pfandobjekt zu verbessern. Die Verschuldungsgrenze muss — und soll ja auch — den Verkaufswert des betreffenden Gutes (also das, worauf es für die Pfandsicherheit ankommt), drücken, ganz ebenso wie sie dies bis 1843 für das Bauernland getan hat. Der Wegfall der Nachhypotheken muss in Krisenfällen die Zahl der Güter, welche die Landschaft in der Subhastation übernehmen muss, steigern. Und auch die Zahl der Zwangsversteigerungsanträge muss, da ja die Personalgläubiger nunmehr nur diese Form des Zugriffs auf das Gut besitzen, steigen, wie Loening und Dr. Mauer mit Recht hervorgehoben haben. Der „Amortisationszwang" endlich, so wünschenswert er selbstverständlich ist, hat — wie Dr. Mauer im „Anhang" zu seinem Buche sehr gut nachgewiesen hat — in der Vergangenheit eine Entschuldung gar nicht in erster Linie bezweckt, sondern teils eine erhöhte Sicherung der Landschaft durch Erhöhung der

Leistungen des Schuldners, teils einen Sparzwang; das Tilgungsguthaben konnte in gewissen Fällen zur freien Verfügung des Schuldners ausgeschüttet werden. Auch heute kann dies, nach Tilgung der Nachhypotheken, insbesondere zum Zweck von Erbregulierungen geschehen, und es ist die Verpfändung des Tilgungsguthabens auch zum Zweck der Beschaffung von Betriebskredit gestattet. Es ist daher nicht sicher, dass die Amortisationszahlungen speziell der Erhöhung der Sicherheit der Pfandbriefe dienen.

Wenn man alldem gegenüber nun darauf hinweist, dass die Entschuldung doch im schliesslichen Effekt einer Erhöhung der allgemeinen Kreditwürdigkeit der Pfandbriefschuldner dienen müsse, so ist dazu zu bemerken: die Landschaft wird, ihren ganzen sozialen Substruktionen nach, wieder und wieder sich veranlasst sehen, Grundbesitzer auch dann über Wasser zu halten, wenn sie dies, rein ökonomisch betrachtet, nicht verdienen. Sie kann, der Natur der Dinge nach, gar nicht die rein geschäftliche Qualifikation der zu Entschuldenden ausschliesslich (nicht einmal vornehmlich) in Betracht ziehen. Mag daher unter anderen Gesichtspunkten ihr Effekt für noch so erwünscht gehalten werden: in welchem Grade sie die wirtschaftlichen Qualitäten des Durchschnitts der Grundbesitzer heben wird, ist eine ganz unsichere Rechnung.

Die Zuerkennung der Mündelsicherheit an die auf Grund der Entschuldungsdarlehen ausgegebenen Papiere ist in jedem Falle wirtschaftlich ungerechtfertigt. Sie ist auch für den Zweck der Durchführung der Entschuldung, wie wiederum Mauer mit Recht betont hat, keineswegs unentbehrlich. Der Kurs würde, nach Erfahrungen mit anderen Papieren, durch ihren Fortfall nicht wesentlich gedrückt werden. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Bestehen darauf, mehr oder minder bewusst, den Zweck verfolgt, diese Papiere möglichst breiten Schichten kleinerer Rentner in die Hand zu spielen, um diese an der Aufrechterhaltung des exorbitanten Zollschutzes zu interessieren. Ein künftiger Versuch, die Zölle allmählich herabzusetzen, würde die künstliche Hausse der Bodenpreise, welche durch jenen Zollschutz geschaffen ist, beseitigen, damit aber auch die Entschuldungs- und vollends die Spannungskredite auf das stärkste gefährden, und für diesen Fall wäre es politisch natürlich sehr angenehm, die Interessen der kleinen Vermögen, der „Witwen und Waisen", denen man jetzt die Entschuldungspapiere in die Hände praktiziert, als durch eine liberale Handelspolitik bedroht hinstellen zu können.

Ich persönlich hätte es, ebenso wie Dr. Mauer, für das sachlich Richtige angesehen, die Entschuldungspapiere von den Pfandbriefen überhaupt getrennt zu halten und für sie besondere Institutionen zu schaffen, was, nach meiner festen Ueberzeugung, eine Entschuldung innerhalb der Grenzen, in welchem sie sachlich wünschenswert war und ist, nicht gefährdet hätte. Der Unterschied wäre vor allem gewesen, dass, statt der Mündel und Kleinrentner, stärkere Schultern das Risiko getragen hätten. Jeder Besitzer eines grösseren Vermögens legt ja eine bestimmte Quote desselben in minder sicheren Papieren an, wenn sie ihm eine etwas höhere Verzinsung in Aussicht stellen. Um diesen Zinsunterschied von, sagen wir $^1/_2$ pCt., wäre dann allerdings die Entschuldung verteuert worden. Aber dafür wären klare Verhältnisse erhalten geblieben und nicht der Pfandbriefkredit als solcher der Gefahr einer gewissen Diskreditisierung ausgesetzt worden. Denn es ist zwar höchst wünschenswert und nützlich, dass der solide landwirtschaftliche Kreditbedarf den Kreditgebern nicht isoliert und also machtlos, sondern organisiert, als eine machtvolle Schuldnerkorporation, wie die Landschaft es ist, gegenübersteht. Aber andererseits muss es, was man auch sagen möge, in der Tat diskreditierend wirken, wenn sich zeigt, dass eine solche, staatlich privilegierte, Schuldnerkorporation sich in der Lage befindet, ohne weiteres die Kreditunterlagen ihrer Schuldverschreibungen in einer, im praktischen Effekt unübersehbaren Weise zu ändern. —

Wenn hier gegenüber gewissen Massnahmen und Plänen des Generallandschaftsdirektors Dr. Kapp, überwiegend im Anschluss an Ausführungen, welche schon Dr. Mauer gemacht hat, gewisse volkswirtschaftliche Bedenken erhoben werden, so empfinde ich das Bedürfnis, auch ausdrücklich zu sagen, dass dies ganz unbeschadet der grössten Hochachtung vor der Weitsicht und den hervorragenden Leistungen dieses Beamten geschieht. Nur das eine muss man sich gegenwärtig halten: dass der Leiter einer Landschaft unter allen Umständen ein Vertreter privater Interessen ist. Man sollte sich nachgerade abgewöhnen, in der Bezeichnung als „Interessenvertreter" etwas in irgendeinem, noch so indirekten Sinne „Despektierliches" zu erblicken, wie dies, als lächerlicher Rückstand aus einer Zeit, wo das Amt alles, der Staatsbürger aber nichts bedeutete, noch immer hie und da vorkommt. Wer würde sich einfallen lassen, unsere Grossindustriellen oder die Leiter unserer grossen Syndikate oder Grossbanken oder die Angestellten unserer grossen Interessentenverbände — bei aller gelegentlichen scharfen Gegnerschaft — geringer einzuschätzen als irgend jemanden, er stehe nun an welcher Stelle er wolle, nur deshalb, weil es ihr Beruf ist, nach bestem Gewissen und oft unter schwerster persönlicher Verantwortung, „private" Interessen zu vertreten? Die Leitung etwa des Stahlwerksverbandes erfordert, weiss Gott, mehr Geist und ist auch unglaublich viel wichtiger als die Aktenschreibererei von einem Dutzend „höherer" Staatsämter zusammengenommen. Auch der Generallandschaftsdirektor vertritt „private" Interessen: solche, in deren Dienst er sich gestellt hat, weil er sie, nach seinem besten Gewissen, für wichtig und wertvoll hält und in verständige Bahnen zu lenken wünscht. Aber vor der Täuschung müssen wir uns — und müsste auch er selbst sich — hüten, als ob dies sich anders verhalten und er über den Interessenkämpfen schweben könne. Eine Täuschung über diesen Punkt könnte sehr bedenkliche Folgen auch auf dem zweiten oben erwähnten Gebiet zeitigen, welches die Tatkraft des genannten Beamten für sein Institut mit Beschlag belegen möchte: dem der inneren Kolonisation. Die Erörterung dieses Punktes gehört nicht in diesen Artikel hinein, auch habe ich die betreffenden Aktenstücke des Generallandschaftsdirektors zwar einsehen, aber in allen Einzelheiten noch nicht eingehend durcharbeiten können. Ich darf daher seine in den wesentlichen Punkten allgemein bekannten Vorschläge vorerst nicht beurteilen wollen. Immerhin ergeben sich gewisse Parallelen zu dem oben über die landchaftliche Kreditpolitik Gesagten. Wie die Landschaften dem Problem des landwirtschaftlichen Kredits als Vertreterin der Interessen der Schuldner gegenüberstehen, so der inneren Kolonisation als Vertreter der Bodenverkaufsinteressenten: derjenigen also, welche den Ansiedlern ihren eigenen Bodenbesitz, ganz oder teilweise (und zwar speziell den für sie selbst wenigst brauchbaren Boden: die Aussenschläge) zu möglichst hohen Preisen abgeben möchten. Charakteristisch genug tritt diese Situation z. B. in der Attitüde hervor, welche der Generallandschaftsdirektor solchen Instituten gegenüber ein-

nimmt, die zum Zweck der inneren Kolonisation aus anderen Kreisen heraus gebildet sind. Die, wie mir scheint, ziemlich bedenkliche „Kritik“, welche der Generallandschaftsdirektor gegen die ostpreussische Landgesellschaft — ein Institut, welches an die Raiffeisenorganisation angelehnt ist, also, im Gegensatz zur Landschaft, immerhin von den Kreisen der Ansiedelungsreflektanten in seiner Gebarung mit beeinflusst werden kann — geübt hat, wird man schwerlich zutreffend würdigen, wenn man nicht diese Spannung der Klasseninteressen zwischen Grossgrundbesitz (als Bodenverkaufsinteressent) und Bauerntum (als Kaufsinteressent) berücksichtigt. Selbstverständlich wird man den eigenen Vorschlägen des Generallandschaftsdirektors trotzdem die unbefangenste Prüfung zuteil werden lassen müssen. Worauf aber hier nachdrücklich hingewiesen werden sollte, war dies: dass man sich bei allen agrarpolitischen Aktionen der Landschaften durch den sicherlich wohlverdienten Ruf, den sie als Kreditinstitute geniessen, und durch die „amtlichen“ Allüren, in denen sie traditionsgemäss erscheinen, niemals darüber hinwegtäuschen lassen darf, dass sie der Sache nach Korporationen privater Interessenten sind, welche privatwirtschaftliche Ziele ihrer Zugehörigen vertreten, nichts anderes.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu TSt. 4 RStempG.

Der Anschaffungsstempel ist kein Urkundenstempel, sondern eine Geschäftssteuer. Werden junge Aktien von dem Bankenkonsortium, welches sie von der ausgebenden Gesellschaft übernommen hat, an Abnehmer verkauft und wird in der Schlussnote hierüber der Preis nur auf 25 pCt. des Nennbetrages und Agio angegeben (weil die übrigen 75 pCt. erst später an die ausgebende Gesellschaft einzuzahlen sind), so ist diese Angabe für die Stempelberechnung nicht massgebend; vielmehr ist der vereinbarte Preis festzustellen.

Urteil des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1908 VII 567/07[1]).

Tatbestand.

Am 11. Dezember 1905 erhöhte die Aktiengesellschaft in Firma „A. E.“ in B. ihr Kapital um 14 Mill. M. Die jungen Aktien wurden zu einem Kurse von 194¼ pCt. von einem Bankkonsortium übernommen, zu dem auch die Klägerin gehörte. Zu dem gleichen Kurse wurden die Aktien von dem Konsortium dem Publikum angeboten. Das Geschäft zwischen der Aktiengesellschaft und dem Konsortium hat die Klägerin, entsprechend der Anweisung des Bundesrats vom 25. September 1885 Ziff. 6 Lit. B, nach dem ganzen Emissionspreise zum vollen Kurse von 194¼ pCt. versteuert. Die über das Ankaufsgeschäft zwischen dem Konsortium und den Abnehmern ausgestellten Schlussscheine versteuerte dagegen die Klägerin nur mit 25 pCt. des Nennbetrages, die sofort einzuzahlen gewesen waren, sowie mit dem vollen Betrage des gleichfalls sofort zu zahlenden Agios mit 94¼ pCt. Gegen diese Berechnung der Abgabe hat der beklagte Fiskus Erinnerung erhoben; er forderte auch die Versteuerung des noch nicht eingezahlten Betrages von 75 pCt. des Nennbetrages der Aktien, der erst zu einem bestimmten späteren Termin einzuzahlen war. Als die Klägerin dieser Festsetzung der Steuer widersprach, hat im Einverständnis mit ihr der Beklagte aus den Verkäufen der jungen Aktien einen einzelnen Fall herausgegriffen, indem er zu dem mittels der Schlussnote vom 7. Februar 1906 mit 78,60 M. versteuerten Geschäft über Aktien der bezeichneten Art im Nennbetrage von 219 000 M. den Fehlbetrag von 49,20 M. nachforderte. Diesen Betrag hat die Klägerin an den Beklagten gezahlt und fordert ihn nebst 4 pCt. Zinsen seit der am 22. März 1907 erfolgten Klagezustellung zurück. Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt, ist aber durch das Landgericht entsprechend dem Klageantrage verurteilt worden. Die hiergegen vom Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Die Revision des Beklagten hatte den Erfolg, dass das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde. Die Gründe des reichsgerichtlichen Urteils lauten:

Der Berufungsrichter gründet seine den Rückforderungsanspruch der Klägerin als gerechtfertigt anerkennende Entscheidung in erster Reihe auf die Erwägung, dass der vom Beklagten erforderte Stempel ein auf der Schlussnote ruhender Urkundenstempel sei, dass in der Schlussnote vom 7. Februar 1906 der Preis der erworbenen Aktie auf 25 pCt. des Nennbetrages und 94¼ pCt. Agio angegeben sei und dass deshalb nach der Tarifnummer 4 des massgebenden Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 nur dieser Preis, ohne Hinzuziehung der noch einzuzahlenden weiteren 75 pCt. des Nennbetrages, der Stempelberechnung zugrunde gelegt werden dürfe. Der Ausgangspunkt dieser Ausführung ist ein unrichtiger. Der erforderliche Reichsstempel ist zwar zur Schlussnote zu verwenden, den Gegenstand der Versteuerung bildet aber nicht die Schlussnote, sondern das ihrer Ausstellung zugrunde liegende Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäft. Das ergibt sich unmittelbar aus den Ueberschriften zu Abschnitt II des Gesetzes und zur Tarifnummer 4 und aus dem Wortlaut der darin enthaltenen Bestimmungen. Nach der Vorschrift der Spalte 4 der Tarifnummer 4 ist daher, sobald Streit über die Höhe des Stempels entsteht, dieser nicht nach dem in der Schlussnote verzeichneten, sondern nach dem wirklich vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise zu berechnen. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass in den §§ 9 und 10 Gesetzes der Kürze halber von „unversteuerten“ und „zu niedrig versteuerten“ Schlussnoten die Rede ist, sowie dass regelmässig die Preisangabe der Schlussnote mit dem wirklich vereinbarten Preise übereinstimmen wird und deshalb, solange kein Streit besteht, der Inhalt der Schlussnote der Versteuerung zugrunde gelegt zu werden pflegt.

Hiernach bedurfte es der Feststellung des vereinbarten Preises. Diese ist auch aus den übrigen Ausführungen des Berufungsurteils nicht zu entnehmen. Der Berufungsrichter führt zwar aus, die dem Konsortium gegenüber vom Erwerber der Aktie übernommene Gegenleistung könne gar nicht jene 75 pCt. des Nennbetrages mit umfassen, da der Käufer nicht eine vollbezahlte Aktie, sondern nur die um diese 75 pCt. minderwertige Aktie erworben habe. Diese Ausführung ist aber nicht zwingend. Gerade die Frage betrifft der Streit der Parteien, ob nicht das volle Aktienrecht und die dasselbe verkörpernde vollwertige Aktie nach der Absicht der Vertragschliessenden den Gegenstand des Geschäfts hat bilden sollen. Für eine solche Absicht spricht die den Vertragschliessenden zweifellos bekannt gewesene Bestimmung des § 179 des Handelsgesetzbuches, wonach auf den Inhaber lautende Aktien — um solche handelt es sich hier höchstwahrscheinlich — vor der vollen Leistung des Nennbetrages nicht ausgegeben werden dürfen. Hier sollte die Vollzahlung der 75 pCt. bis zu einem bestimmten Tage, nach Angabe des Beklagten innerhalb drei Wochen nach dem Verkaufe, erfolgen. Es ist daher anzunehmen, dass auch die Lieferung der gekauften Aktien erst nach dieser in kurzer Frist zu erwartenden Vollzahlung an den Käufer erfolgen sollte; denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Konsortium entgegen dem Gesetz die Aktien vor der Volleinzahlung hat ausgeben wollen. Zur Zeit der Lieferung war hiernach die Aktie jedenfalls vollwertig und es ist deshalb auch anzunehmen, dass die Gegenleistung diesem vollen Wert entsprechen sollte. Dass eine voll eingezahlte Aktie Gegenstand des Geschäfts sein sollte, wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Käufer selbst dazu beitrug, die bisher noch nicht voll eingezahlte Aktie zu einer vollwertigen zu machen, da er vertragsmässig die rückständigen 75 pCt. bis zu dem bestimmten Termin an die die Aktien ausgebende Aktiengesellschaft zu zahlen hatte. Diese Zahlung, zu

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Kastan-Leipzig.

der sich der Käufer nicht gegenüber der Aktiengesellschaft, sondern gegenüber dem Verkäufer, dem Konsortium, verpflichtet hatte, kann nach der Absicht der Vertragschliessenden als ein Teil der für den Erwerb der vollwertigen Aktie zu gewährenden Gegenleistung gemeint gewesen sein. Dass die Zahlung nicht an das verkaufende Konsortium, sondern an die Aktiengesellschaft zu erfolgen hatte, steht dem nicht entgegen. Das Konsortium war seinerseits der Aktiengesellschaft gegenüber zur Volleinzahlung verpflichtet; die in ihrem Auftrage seitens des Erwerbers der Aktie an die Aktiengesellschaft zu entrichtenden Beträge wurden deshalb für Rechnung des Konsortiums zu dessen Gunsten bezahlt. Die zur Befreiung des Konsortiums von seiner gegenüber der Aktiengesellschaft bestehenden Schuld gezahlten Beträge konnten daher einen Teil des dem Konsortium zu gewährenden Kaufpreises darstellen. Die Aktiengesellschaft war dann nur die für die Entrichtung des Kaufpreises zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbarte Zahlstelle. Eine andere Auffassung wäre freilich möglich, wenn der Gegenstand des Kaufgeschäfts nicht die Aktie selbst, sondern nur das Recht auf den Bezug einer solchen gewesen wäre. Das hat aber die Klägerin selbst nicht behauptet.

Zur tatsächlichen Aufklärung des Sachverhalts und Feststellung des Vertragswillens der Beteiligten nach den vorstehend bezeichneten Richtungen hin musste unter Aufhebung des Berufungsurteils die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Das von der Revision in Bezug genommene Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 21. September 1896 (Juristische Wochenschrift 1896 S. 613 Nr. 38, Zentralbl. für die Abgaben- usw. Verwaltung 1897 S. 296) steht der jetzt getroffenen Entscheidung nicht im Wege. Denn in jenem Falle handelte es sich um ausländische Aktien, für welche die Vorschrift des § 179 des Handelsgesetzbuches und die entsprechende Vorschrift des Art. 215c des früheren Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches keine Geltung hatte.

Verbandsnachrichten.

In der am 12. Dezember abgehaltenen jährlichen Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gedachte der Vorsitzende zunächst der im vergangenen Jahre verstorbenen Ausschussmitglieder Kommerzienrat Max Arnhold, in Fa. Gebr. Arnhold-Dresden, und Ludolf Müller, in Fa. E. C. Weyhausen-Bremen, die beide seit der Gründung des Verbands dem Ausschuss angehört und seine Bestrebungen stets mit Rat und Tat gefördert haben. Sodann gab der Verbandsvorsitzende an der Hand des unten abgedruckten Geschäftsberichts einen Ueberblick über die Verbandstätigkeit im verflossenen Jahre. Gemäss § 7 der Satzung wurde hierauf das Ende 1908 abgelaufene Mandat der Ausschussmitglieder Barthold Arons i. Fa. Arons & Walter-Berlin, Konsul Frech, Direktor der Königsberger Vereinsbank-Königsberg, Geh. Kommerzienrat von Eichborn, i. Fa. Eichborn & Co.-Breslau, Stadtrat Fritz Homburger, i. Fa. Veit L. Homburger-Karlsruhe, Kommerzienrat Michalowsky, Direktor der Ostbank für Handel und Gewerbe-Posen, Generalkonsul Dr. von Schwabach, i. Fa. S. Bleichröder-Berlin, Max M. Warburg, i. Fa. M. M. Warburg & Co.-Hamburg für die nächsten drei Jahre erneuert. Von der Generalversammlung wurden neu in den Ausschuss gewählt: an Stelle des verstorbenen Ausschussmitglieds Ludolf Müller-Bremen Generalkonsul St. C. Michaelsen, i. Fa. E. C. Weyhausen-Bremen, an Stelle des verstorbenen Kommerzienrats Max Arnhold Kommerzienrat Georg Arnhold, i. Fa. Gebr. Arnhold-Dresden. An Stelle des sich ins Privatleben zurückziehenden und daher aus dem Ausschuss scheidenden Kommerzienrat Pütz-München, dessen Verdienste um den Verband der Vorsitzende gleichfalls dankbar anerkannte, wurde Direktor Adolph Pöhlmann-München (Bayerische Vereinsbank) gewählt. Ferner wurde Herr Richard Mattersdorff, i. Fa. S. Mattersdorff-Dresden, der Vorsitzende des Dresdner Lokalvereins des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, neu in den Ausschuss gewählt.

Der Generalversammlung ging eine Ausschuss-Sitzung voraus, in welcher die Gegenstände der Tagesordnung der Generalversammlung vorbesprochen und die Vorstandsmitglieder wiedergewählt wurden.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1908.

Bei Erstattung unseres diesjährigen Geschäftsberichts blicken wir auf ein für die Entwicklung des deutschen Bank- und Börsenwesens besonders bedeutungsvolles Jahr zurück. Mit der Verabschiedung der Börsengesetznovelle vom 8. Mai d. J. wurde den Bestrebungen, die seit Begründung unseres Verbands im Mittelpunkt seiner Tätigkeit gestanden hatten, endlich ein gewisser Erfolg zuteil, wenn derselbe auch viel zu spät eingetreten ist und bei weitem nicht die Forderungen erfüllte, welche von uns und anderen Vertretungen des deutschen Handelsstandes im Interesse einer Gesundung des geschwächten Organismus unserer Börse erhoben worden waren. Der Hoffnung, dass es der Novelle in der Form, in welcher sie zustande gekommen ist, gelingen werde, den deutschen Börsen wieder diejenige Aktionsfähigkeit zu verschaffen, welche sie vor dem Einsetzen jener verfehlten Gesetzgebung besassen, können wir uns deshalb nicht hingeben: die formalistische Regelung, welche der termingeschäftliche Verkehr mit dem Publikum durch den § 54 des gegenwärtigen Gesetzes gefunden hat, und die übermässige Steuerbelastung der Börsenumsätze werden der Entwicklung des Börsenverkehrs auch weiterhin schwere Hindernisse bereiten. Indessen dürfen wir uns des Erreichten doch vor allem deshalb freuen, weil das Zustandekommen des Reformwerks uns als ein erstes Zeichen der Abkehr grosser und massgebender Parteien von ihrer bisherigen grundsätzlich bank- und börsenfeindlichen Gesetzgebungspolitik gelten kann und uns zu der Erwartung berechtigt, dass die Bankgesetzgebung der Folgezeit sich von den in der Vergangenheit gemachten Fehlern freihalten und schliesslich die unrühmlichen Ueberbleibsel jener Epoche, dem Drange der wirtschaftlichen Notwendigkeit folgend auch noch bis auf ihre letzten Spuren beseitigen werde.

Die unter dem Druck der schwierigen Geldverhältnisse des Jahres 1907 eingeleiteten Bestrebungen zur Vervollkommnung unseres Zahlungsverkehrs hatten im vergangenen Jahre eine Reihe wertvoller Erfolge zu verzeichnen. Das am 1. April 1908 in Kraft getretene Scheckgesetz schuf endlich eine gesicherte Rechtsgrundlage für den deutschen Scheckverkehr, die demselben, zum nicht geringen Nachteil seiner Entwicklung, jahrzehntelang gemangelt hatte. Die Bestimmungen des Gesetzes entsprechen erfreulicherweise im wesentlichen den Wünschen, welche auf dem Hamburger Bankiertage und in der Eingabe unseres Verbands vom 12. November 1907 vom bankgewerblichen Standpunkte aus zur Geltung gebracht worden waren, und haben sich bisher im grossen und ganzen praktisch bewährt.

Verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig war indessen nicht nur das Recht, sondern auch die Technik des Scheckverkehrs. Als ein auf diesem Gebiete ausserordentlich erstrebenswertes Ziel erscheint uns die Zentralisierung des deutschen Verrechnungswesens nach dem Vorbilde des englischen country clearing: einem von uns in diesem Jahre an das Reichsbankdirektorium gerichteten Antrag auf Einführung eines Reichsclearing für ganz Deutschland unter Leitung der Reichsbank wird hoffentlich in nicht allzuferner Zeit die gewünschte Folge gegeben werden.

Einer nicht unwichtigen Erleichterung des Scheckeinlösungswesens vermochten wir die Organisation unseres Verbands nutzbar zu machen, indem wir — einer dankenswerten Anregung des Berliner Vereins für die Interessen der Fondsbörse gern Folge gebend — unsere Mitglieder zur Bildung einer Vereinigung aufriefen, deren Teilnehmer bei Ueberweisung des Betrages auf

sie gezogener Schecks im Reichsbankgirowege gegenseitig auf Berechnung einer Provision verzichten. Die Vereinigung, welche über 600 Banken und Bankfirmen aus allen Teilen des Reichs zu ihren Mitgliedern zählt, ist am 1. April d. J. in Funktion getreten und hat sich bisher, wie uns allseitig bestätigt wird, gut bewährt. Immerhin ist die Durchführung der getroffenen Verabredungen im praktischen Geschäftsbetriebe mit manchen Schwierigkeiten verknüpft, welche es lebhaft wünschenswert erscheinen lassen, dass in dem neuen Bankgesetz die Reichsbank in die Lage gesetzt wird, durch Aufnahme des Ankaufs von Schecks die Scheckeinlösung und Scheckausgleichung zu erleichtern.

Der Post-, Scheck- und Ueberweisungsverkehr, welcher mit Beginn des kommenden Jahres ins Leben treten soll, ist von unserem Verbande als eine weitere Förderung der auf die Ersparung barer Umlaufsmittel gerichteten Tendenzen um so sympathischer begrüsst worden, als die gelegentlich des Hamburger Bankiertages geäusserte Besorgnis, dass sich die Reichspost durch Aufnahme des neuen Geschäftszweiges zur Konkurrentin des privaten Bankgewerbes entwickeln werde, erfreulicherweise keine Bestätigung gefunden hat. Wir hoffen, dass die neu geschaffenen Einrichtungen sich im Laufe der Zeit, namentlich auch in Ansehung der Gebührenbemessung, den Bedürfnissen des Verkehrs mehr und mehr anpassen und als Ergänzung des Reichsbankgiroverkehrs der Volkswirtschaft von dauerndem Nutzen sein werden.

Als ein für unser Bank- und Geldwesen besonders wichtiges Ereignis verdient hier auch die im Laufe dieses Jahres vom Reichsamt des Innern zur Vorbereitung der Bankgesetznovelle veranstaltete Bankenquête erwähnt zu werden. Die hier geleisteten Arbeiten, an denen sich der Verbandsvorsitzende als Mitglied der Enquêtekommission und eine Reihe unserer Vorstands-, Ausschuss- und Verbandsmitglieder als Sachverständige beteiligten, haben zur Klärung der Anschauungen über die hier in Betracht stehenden Fragen wesentlich beigetragen und damit die Erwartung gerechtfertigt, dass die auf ihrer Grundlage geplante Novelle zum Bankgesetz das bewährte System unserer Reichsbankverfassung und Reichsbankverwaltung aufrechterhalten und dessen weiteren Ausbau im Interesse des gesamten deutschen Erwerbslebens ermöglichen werde.

Einige im September d. J. eingetretene sehr bedauerliche Vorfälle gaben uns Veranlassung, gegen das vielbeklagte aber trotz aller Bemühungen nicht beseitigte Uebel der Beteiligung von Bankangestellten an Börsenspekulationsgeschäften von neuem vorzugehen. Mit dem unseren Mitgliedern bekannten Rundschreiben vom 12. Oktober d. J. bezweckten wir, alle deutschen Bank- und Maklerfirmen zu einem Abkommen zu vereinigen, dessen Teilnehmer wechselseitig die Garantie dafür übernehmen, dass sie fremden Bankangestellten keine Gelegenheit zum Abschluss von Geschäften der hier in Frage kommenden Art geben werden, sofern nicht ein schriftlicher Erlaubnisschein des Prinzipals vorgelegt wird. Von dem unserem Rundschreiben beigefügten Revers sind mehr als 1200 vorbehaltlose Unterschriften an uns zurückgelangt. Von anderen Seiten wurde unsere Aktion ebenfalls sympathisch begrüsst, nur wurden hinsichtlich des Umfangs der in diesem Reverse statuierten Verpflichtungen gewisse Beanstandungen erhoben. Im Interesse der Erzielung eines Resultats, welches alle Banken und Bankiers befriedigt, haben wir beschlossen, diesen Bedenken Rechnung zu tragen, und hoffen, dass auf der Grundlage des geänderten Reverses, welchen wir in diesen Tagen zur Versendung gelangen lassen, das von uns angebahnte Abkommen unter allseitiger Beteiligung unserer Berufsgenossen zustande kommen und dem deutschen Bank- und Bankiergewerbe zu dauerndem Nutzen gereichen werde.

Die Frage der Bankbeamtenversicherung ist im vergangenen Jahre ihrer Lösung wesentlich näher gerückt. Die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des projektierten Beamtenversicherungsvereins waren von der vom Verbandsvorstand eingesetzten Kommission, welcher der Verbandsvorsitzende und je 4 Vertreter von Aktienbanken und Privatfirmen angehörten, bereits im ersten Halbjahr in vielstündigen Beratungen festgesetzt und sodann dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung zur Genehmigung vorgelegt worden. Da erschien die Denkschrift des Reichsamts des Innern vom 11. Juli 1908, welche die Grundgedanken für die geplante allgemeine Privatangestelltenversicherung enthielt, und bot der Versicherungskommission Veranlassung, die ergangenen Beschlüsse einer erneuten Beratung zu unterziehen.

Die Kommission war einstimmig der Meinung, dass die Gründe, welche für den Centralverband schon im Jahre 1902 bestimmend gewesen waren, die Bildung einer selbständigen Versicherungsgemeinschaft als im Interesse des deutschen Bankiergewerbes, d. h. im gemeinsamen Interesse der Bankbeamten und ihrer Anstellungshäuser, gelegen ins Auge zu fassen, unverändert fortbestehen, dass insbesondere nicht zu bezweifeln ist, dass das Bankgewerbe bei einer Einbeziehung in den Bereich der geplanten Reichsanstalt auf eine der Eigenart der bankgewerblichen Verhältnisse entsprechende Selbstverwaltung verzichten müsste und überdies zufolge des nicht abzuleugnenden geringeren Bankbeamtenrisikos auch ungerecht belastet werden würde. Die Versicherungskommission konnte daher die schon vor Erscheinen der Denkschrift des Reichsamts des Innern vom 11. Juli 1908 beschlossene Errichtung eines Beamtenversicherungsvereins des Bankgewerbes neuerdings nur nochmals einstimmig gutheissen. Gleichzeitig wurden mit Rücksicht auf die in der erwähnten Denkschrift aufgestellten Normativbestimmungen, von deren Einhaltung das zu erwartende Privatbeamtenversicherungsgesetz voraussichtlich die Zulassung von Ersatzinstituten neben der geplanten staatlichen Anstalt abhängig machen wird, Satzung und Versicherungsbedingungen des geplanten Versicherungsvereins mehrfachen grundsätzlichen Aenderungen unterzogen. Um dem von der Denkschrift für Ersatzinstitute aufgestellten Erfordernis der Gleichwertigkeit der Leistungen in einer vor jeder Einwendung sicheren Weise zu begegnen, wurde das System der Denkschrift einfach adoptiert. Dasselbe besteht darin, dass sämtliche versicherte Beamten mit Rücksicht auf ihr Jahresdiensteinkommen in bestimmte Gehaltsklassen eingereiht und diesen Gehaltsklassen entsprechende bestimmte Durchschnittssätze mit der Massgabe gebildet werden, dass nicht die Höhe des tatsächlichen Jahresdiensteinkommens, sondern diese Durchschnittssätze für die Berechnung der Prämienbeiträge und Versicherungsleistungen massgebend sind. Dieses System liegt den Versicherungsbedingungen des in Aussicht genommenen Versicherungsvereins mit folgenden Modifikationen zugrunde:

1. Die Versicherungsprämie beträgt nicht 8 pCt., wie in der Denkschrift des Reichsamts des Innern, sondern $8\frac{1}{2}$ pCt. des der Versicherung zugrunde zu legenden Durchschnitssatzes, wovon die Anstellungsfirmen $4\frac{1}{2}$ Teile, die Beamten 4 Teile zu tragen haben.

Eine solche Normierung des Versicherungsbeitrages wird auf der einen Seite die Anstellungsfirmen nur um weniges mehr belasten, als die Beamten und doch, wie noch durch ein Beispiel darzutun sein wird, ein für die Beamtenschaft sehr wünschenswertes Plus an Ver-

sicherungsleistungen gestatten. Auf der anderen Seite kommt in Betracht, dass damit zu rechnen ist, dass der Bundesrat

der, analog § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes, über die Zulassung von nichtstaatlichen Versicherungsanstalten neben der Reichsanstalt zu befinden haben dürfte,

schon um einer die Reichsversicherungsanstalt beeinträchtigenden Abbröckelung der günstigen Risiken zu begegnen, schwerlich geneigt sein wird, Kasseneinrichtungen zu konzedieren, bei welchen den Versicherten nur die gleichen, oder auch bloss absolut höhere Ansprüche zustehen. Die sichersten Aussichten auf Anerkennung als Ersatzinstitute haben vielmehr Kasseneinrichtungen, welche nicht bloss absolut, sondern auch relativ höhere Versicherungsleistungen bieten, d. h. höhere Versicherungsleistungen, die nicht durch eine entsprechend höhere Belastung der Angestellten bedingt sind. Vor allem war aber auch in Erwägung zu ziehen, dass bei dem gleichzeitigen Bestehen einer staatlichen Versicherungsanstalt ein Zwang seitens der Anstellungsfirmen gegenüber ihren Angestellten, sich bei dem Beamtenversicherungsverein zu versichern, nicht angängig sein wird, dass also die Chance, alle Bankbeamtenversicherungen in unserer Versicherungsgemeinschaft zu vereinigen, wesentlich dadurch gesichert werden muss, dass letztere den Beamten ohne höhere Versicherungsbeiträge höhere Versicherungsleistungen gewährt.

2. Die Altersrente ist in den Versicherungsbedingungen genau so niedrig gehalten, wie bei der von der Denkschrift des Reichsamts des Innern in Aussicht genommenen Prämie von 8 pCt.; es wird also nur der Pflichtbetrag gewährt. Diese Regelung entspricht der von der Komission wie vom Verbandsvorstand übereinstimmend vertretenen Auffassung, dass die Versicherung vor allem auf Invaliditätsrenten gerichtet sein solle und dass eine Herabsetzung der letzteren zugunsten von Altersrenten nach Tunlichkeit zu vermeiden sei.

3. Die Invalidenrente beträgt unmittelbar nach Ablauf der 10jährigen Wartezeit nicht mehr, als sie nach dem Plane der Denkschrift bei der Reichsanstalt, also bei einer Prämie von 8 pCt. betragen würde. Dadurch wird erreicht, dass das Prämienplus von $^1/_2$ pCt. (gegenüber der Denkschrift von 8 pCt.) lediglich der Pension von Beamten in einem höheren als 10jährigen Dienstalter zugute gebracht wird.

4. Im gleichen Sinne wirkt die Modifikation, dass die obere Grenze der in der Denkschrift aufgestellten Gehaltsklassen, abweichend vom Plane der Denkschrift, als Anfangsgehalt zur nächsten Klasse gerechnet wird.

Wie sich hiernach die Leistungen unseres Versicherungsvereins, mit dem Plane der Denkschrift verglichen, gestalten würden, ergibt sich aus folgendem Beispiel:

Wenn ein Angestellter im Alter von 25 Jahren mit einem Jahresgehalt von 2000 M. eintritt, das sich von 5 zu 5 Jahren um 400 M. bis zum Höchstbetrag von 4800 M. erhöht, so ergeben sich hiernach folgende Leistungen:

1. nach der Denkschrift bei einer Prämie von 8 pCt.:

nach 10	Dienstjahren . . .	420 M.
„ 20	„ . . .	729 „
„ 30	„ . . .	1077 „
„ 40	„ . . .	1527 „

2. nach den oben entwickelten Grundsätzen des geplanten Beamtenversicherungsvereins bei einer Prämie von $8^1/_2$ pCt.:

nach 10	Dienstjahren	480,— M.
„ 20	„	866,25 „
„ 30	„	1365,— „
„ 40	„	1927,50 „

Demnach stellt sich die Invalidenpension nach 40 Jahren bei einer Prämie von $8^1/_2$ pCt. um

400,50 M. p. a.

höher als nach dem Plane der Denkschrift, während als Altersrente, genau wie nach dem Plane der Denkschrift, in dem hier als Beispiel angezogenen Fall, nach 40 Jahren, also nach vollendetem 65. Lebensjahre jährlich 1527 M. zu gewähren sein würde. Demgegenüber würde sich der Mehraufwand an Beiträgen pro Monat bei der in Aussicht genommenen Verteilung des Beitrags für die Anstellungsfirmen in dem beispielsweise angegebenen Falle auf 2,13 M. monatlich stellen.

Da nach Lage der Sache begründete Hoffnung besteht, dass das Aufsichtsamt die Zulassung innerhalb der nächsten Monate aussprechen wird, so darf erwartet werden, dass der Verein noch im Verlaufe des ersten Semesters 1909 seine Tätigkeit eröffnen kann.

Wir haben dieses mit vielen Schwierigkeiten, Mühen und Kosten verbundene Werk unternommen, damit der soziale Friede und die daraus erwachsende Arbeitsfreudigkeit dem deutschen Bankgewerbe dauernd erhalten bleibe. Wir haben uns dabei der hingebendsten Mitarbeit einer ganzen Anzahl von Berufsgenossen und ebenso der einsichtsvollen Mitwirkung der Bankbeamtenschaft, ihr voran des Deutschen Bankbeamtenvereins, zu erfreuen gehabt. Dies gibt uns die Zuversicht, dass alle deutschen Banken und Bankiers, sobald wir demnächst an sie herantreten werden, die uns so vielfach aus ihren Kreisen zuteil gewordene prinzipielle Zustimmung zu unserem Vorgehen auch durch die Tat bekräftigen und sich möglichst ausnahmslos unserem Versicherungsverein anschliessen werden. Wir bauen um so mehr hierauf, als es für die Anerkennung des Vereins als Ersatzinstitut voraussichtlich entscheidend sein wird, ob derselbe gleich bei Beginn auf eine möglichst grosse Gefolgschaft zu zählen vermag.

Neben diesen Arbeiten hatten die Organe des Centralverbands auch im vergangenen Jahre ausgiebige Gelegenheit zur Erfüllung von weniger in die Oeffentlichkeit tretenden Aufgaben: Unser Sonderausschuss für Hypothekenbankwesen äusserte sich auf Ersuchen des Reichsamts des Innern über die Frage der Beleihbarkeit von Erbbaurechten in einem umfangreichen Gutachten. Auf Ersuchen derselben Behörde nahm unser Verband zu der Frage einer anderweitigen gesetzlichen Regelung des Rechts der Beschlagnahme des Dienstlohnes des Privatbeamten Stellung und sprach sich hierbei für eine Erhöhung der im Gesetz vom 21. Juni 1869 festgesetzten Beschlagnahmegrenze von 1500 M. auf 2000 M. aus.

Den Mitgliedern des Verbandes wurden seitens der Geschäftsführer in zahlreichen Fällen Auskünfte und Gutachten rechtlicher Natur erteilt. Von den zu unserer Kenntnis gelangten Differenzeinwandsfällen haben wir unsere Mitglieder in gewohnter Weise mittels vertraulicher Rundschreiben benachrichtigt.

Der schon seit langem von uns angekündigte Börsengesetz-Kommentar, dessen Erscheinen sich durch unvorhergesehene Hindernisse verzögert hat, wird in kürzester Zeit zur Versendung kommen.

Die Entwicklung des Bank-Archiv, das soeben seinen VIII. Jahrgang begonnen hat, war auch im Berichtsjahr recht befriedigend; es darf wohl gesagt werden, dass es sich unter den Fachzeitschriften eine sowohl in Bankkreisen wie von Gelehrten und Staatsbehörden gleichermassen anerkannte Stellung errungen hat.

Schliesslich sei noch mitgeteilt, dass wir auch im Jahre 1908, ungeachtet der durch die Konzentrationsbewegung bedingten Abgänge, einen erheblichen Mitgliederzugang zu verzeichnen hatten.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die deutschen Privatnotenbanken 1901—1907.

Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Bayerische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand Datum	Höchster Stand %	Niedrigster Stand Datum	Niedrigster Stand %
1901	49,1	15/III	58,0	15/VII	42 3
1902	48,9	7/VIII	53,1	15/X	44,9
1903	48,4	23/VIII	54,9	31/X	43,2
1904	54,3	23/VIII	67,7	7/I	47,5
1905	49,2	15/II	60,6	15/IX	42,8
1906	52,5	23/V	59,2	15/X	43,7
1907	48,6	23/II	52,9	31/X	42,5

Sächsische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand Datum	Höchster Stand %	Niedrigster Stand Datum	Niedrigster Stand %
1901	56,2	7/II	82,4	31/V	41,1
1902	48,6	7/II	70,2	31/V	33,4
1903	42,5	15/II	57,2	31/V	32,7
1904	43,4	15/II	55,9	30/IV	29,3
1905	43,1	23/X	55,1	29/VI	31,5
1906	43,6	7/XII	60,4	31/VIII	28,5
1907	44,7	23/X	63,0	31/VIII	32,4

Württembergische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand Datum	Höchster Stand %	Niedrigster Stand Datum	Niedrigster Stand %
1001	53,5	7/III	70,1	29/VI	46,0
1902	45,2	23/I	55,8	15/VI	41,0
1903	42,4	7/I	48,7	15/VI	37,6
1904	41,8	23/IV	46,7	31/V	35,7
1905	40,4	23/XI	48,2	30/X	32,4
1906	39,9	23/X	45,4	31/V	32,1
1907	39,9	23/XII	48,4	28/II	32,2

Badische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand Datum	Höchster Stand %	Niedrigster Stand Datum	Niedrigster Stand %
1901	33,7	15/III	61,3	30/XI	19,8
1902	21,3	7/X	28,5	30/IV	17,2
1903	26,2	15/XI	31,4	22/VI	22,2
1904	32,4	23/VII	43,6	31/VIII	23,1
1905	31,6	23/X	39,3	31/VII	23,8
1906	32,7	23/X	42,1	31/V	22,9
1907	32,3	23/X	42,4	28/II	22,1

Wechselanlage.

Bayerische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand Datum	Höchster Stand in 1000 M.	Niedrigster Stand Datum	Niedrigster Stand in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand in % des durchschnittl. Standes
1901	45 102	15/VII	54 149	23/III	36 356	17 793	39,5
1902	45 506	7/X	52 731	23/VIII	41 483	11 248	24,7
1903	46 016	15/X	50 942	22/VIII	39 999	10 943	23,8
1904	40 201	7/I	47 527	23/VIII	35 000	12 527	31,2
1905	44 756	7/X	52 233	15/II	36 898	15 335	34,3
1906	41 121	15/X	50 973	23/V	35 741	15 232	37,0
1907	43 837	31/X	51 916	15/III	38 743	13 173	30,0

Sächsische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand Datum	Höchster Stand in 1000 M.	Niedrigster Stand Datum	Niedrigster Stand in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand in % des durchschnittl. Standes
1901	59 506	7/I	84 389	15/XII	43 338	41 051	69,0
1902	43 845	7/X	50 573	7/II	39 002	11 571	26,4
1903	46 170	15/VI	58 808	23/I	35 680	23 128	50,1
1904	40 461	15/I	45 087	15/XII	35 697	9 390	23,2
1905	47 372	30/IX	58 535	15/II	32 578	25 957	54,8
1906	39 646	23/X	54 552	15/V	32 360	22 192	56,0
1907	42 493	31/XII	60 474	15/VI	33 275	27 199	64,0

Württembergische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand Datum	Höchster Stand in 1000 M.	Niedrigster Stand Datum	Niedrigster Stand in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand in % des durchschnittl. Standes
1901	12 138	7/I	18 642	15/III	6 067	12 575	103,6
1902	14 372	7/XI	16 044	28/II	12 244	3 800	26,4
1903	17 127	15/VI	19 595	7/I	14 686	4 909	28,7
1904	15 930	15/II	17 743	30/VI	14 663	3 080	19,3
1905	15 834	15/IX	17 740	31/XII	14 107	3 633	22,9
1906	15 455	15/X	17 298	15/VII	14 360	2 938	19,0
1907	16 231	15/XI	18 142	23/I	14 444	3 698	22,8

Badische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand Datum	Höchster Stand in 1000 M.	Niedrigster Stand Datum	Niedrigster Stand in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand in % des durchschnittl. Standes
1901	10 855	7/I	21 766	7/IV	4 786	16 980	156,4
1902	15 119	31/I	19 848	7/XII	11 475	8 373	55,4
1903	20 380	15/VI	26 773	7/II	16 491	10 282	50,5
1904	18 710	7/I	22 188	30/VII	16 793	5 390	28,8
1905	20 403	7/XI	22 882	22/IV	18 288	4 594	22,5
1906	18 383	31/VIII	20 801	23/I	16 687	4 114	22,4
1907	18 079	31/XII	20 649	30/VI	16 075	4 574	25,3

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die Reichsbank im Monat November 1908.[1])

1. Der Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
	Metallvorrat in Mark			
Novbr. 1908	**1 072 260 000**	1 093 094 000	**1 131 299 000**	1 087 365 000
Oktbr. 1908	**1 039 157 000**	1 069 377 000	**1 100 523 000**	1 064 491 000
Novbr. 1907	730 437 000	729 805 000	**734 080 000**	**678 520 000**

2. Der Barvorrat [2])

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
	Barvorrat in Mark			
Novbr. 1908	**1 148 233 000**	1 175 823 000	**1 225 420 000**	1 161 026 000
Oktbr. 1908	**1 119 620 000**	1 159 294 000	**1 199 052 000**	1 133 630 000
Novbr. 1907	842 570 000	850 467 000	**858 373 000**	**776 228 000**

3. Der Notenumlauf.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
	Notenumlauf in Mark			
Novbr. 1908	**1 609 099 000**	1 554 869 000	**1 489 250 000**	1 547 399 000
Oktbr. 1908	**1 759 575 000**	1 640 787 000	**1 588 881 000**	1 674 400 000
Novbr. 1907	**1 562 345 000**	1 497 750 000	**1 440 538 000**	1 510 883 000

4. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
	Metallvorrat in % des Notenumlaufs			
Novbr. 1908	66,64	70,30	75,96	70,27
Oktbr. 1908	59,06	65,17	69,26	63,57
Novbr. 1907	46,75	48,73	50,96	44,91

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
	Barvorrat in % des Notenumlaufs			
Novbr. 1908	71,36	75,62	82,28	75,03
Oktbr. 1908	63,63	70,65	75,47	67,70
Novbr. 1907	53,93	56,78	59,59	51,38

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.

Monat	Höchster Stand der Metalldeckung %	der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Novbr. 1908	75,96	82,28	66,64	71,36
Oktbr. 1908	69,26	75,47	59,06	63,63
Novbr. 1907	50,96	59,59	44,91	51,38

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
	Höhe des steuerfreien (+) bezw. steuerpflichtigen (—) Notenumlaufs			
	in Mark	in Mark	in Mark	in Mark
Novbr. 1908	+ 11 963 000	+ 93 783 000	+208 999 000	+ 86 456 000
Oktbr. 1908	—167 126 000	— 8 664 000	+ 83 000 000	— 67 941 000
Novbr. 1907	—246 946 000	—174 454 000	—109 336 000	—261 826 000

8. Fremde Gelder.[3])

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
	Betrag der fremden Gelder in Mark			
Novbr. 1908	**634 984 000**	732 394 000	**797 045 000**	709 989 000
Oktbr. 1908	661 884 000	**700 293 000**	681 049 000	**610 723 000**
Novbr. 1907	539 459 000	**551 531 000**	542 832 000	**487 885 000**

9. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
	Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Novbr. 1908	47,78	47,79	49,48	48,17
Oktbr. 1908	42,91	45,68	48,48	46,58
Novbr. 1907	34,75	35,61	37,01	33,95

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
	Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Novbr. 1908	51,17	51,41	53,60	51,43
Oktbr. 1908	46,24	49,52	52,82	49,61
Novbr. 1907	40,09	41,50	43,28	38,84

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat	Höchster Stand der Metalldeckung %	der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Novbr. 1908	49,48	53,60	47,78	51,17
Oktbr. 1908	48,48	52,82	42,91	46,24
Novbr. 1907	37,01	43,28	33,95	38,84

12. Die Wechselanlage.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
	Wechselanlage in Mark			
Novbr. 1908	**869 363 000**	858 405 000	**815 124 000**	843 918 000
Oktbr. 1908	**1 063 266 000**	963 669 000	**916 841 000**	931 285 000
Novbr. 1907	**1 306 144 000**	1 268 279 000	**1 244 838 000**	1 289 286 000

13. Die Lombardanlage.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
	Lombardanlage in Mark			
Novbr. 1908	62 714 000	56 416 000	**53 348 000**	**73 864 000**
Oktbr. 1908	**94 156 000**	74 542 000	**60 237 000**	80 522 000
Novbr. 1907	79 495 000	71 749 000	**58 718 000**	**95 222 000**

14. Die Effektenanlage.[5])

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
	Die Effektenanlage in Mark			
Novbr. 1908	**281 243 000**	**332 598 000**	325 503 000	289 443 000
Oktbr. 1908	**285 742 000**	281 002 000	**243 063 000**	262 319 000
Novbr. 1907	**92 950 000**	75 514 000	**40 083 000**	54 272 000

16. Der Diskontsatz.

Monat	Durchschnittl. Bankdiskont %	Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Privatdiskont %
Novbr. 1908 . .	4,00	2,53	4,00	2⅝	4,00	2¼
Oktbr. 1908 . .	4,00	2,79	4,00	3⅛	4,00	2½
Novbr. 1907 . .	7,26	6,61	7½	5½	6½	7,00

15. Die Zusammensetzung der Anlagen[6]) der Reichsbank.

Monat	Ausweistage 7. in Wechseln	7. in Lombarddarlehen	7. in Effekten	14. in Wechseln	14. in Lombarddarlehen	14. in Effekten	23. in Wechseln	23. in Lombarddarlehen	23. in Effekten	30. in Wechseln	30. in Lombarddarlehen	30. in Effekten
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Novbr. 1908	71,65	5,17	23,18	68,82	4,52	26,66	68,27	4,47	27,26	69,90	6,12	23,98
Oktbr. 1908	73,68	6,52	19,80	73,05	5,65	21,30	75,14	4,94	19,92	73,09	6,32	20,59
Novbr. 1907	88,34	5,38	6,28	89,60	5,07	5,33	92,65	4,37	2,98	89,61	6,62	3,77

[1]) Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

[2]) Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

[5]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

[6]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.